

Start with a Friend e.V.

[www.start-with-a-friend.de](http://www.start-with-a-friend.de)

[info@start-with-a-friend.de](mailto:info@start-with-a-friend.de)

[www.facebook.com/startwithafriend](https://www.facebook.com/startwithafriend)

Ansprechpartner: Benjamin Rohde und Cornelia Scharmann

# **Leitfaden für die Unterstützung von geflüchteten Menschen in Oldenburg**



# Anmerkung zu diesem Leitfaden

Liebe Leser\_innen,

es ist uns eine große Freude euch unseren Leitfaden vorzustellen. Start with a Friend möchte euch in diesem Leitfaden einen Überblick geben über Regelungen für geflüchtete Menschen in Oldenburg. Der Leitfaden richtet sich an Betroffene und an diejenigen Menschen, die ihnen bei Fragen und Problemen zur Seite stehen. Der Leitfaden ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall und gibt keine verbindlichen Antworten. Er dient vielmehr einer ersten Orientierung sowie einem Gesamtüberblick. Der Leitfaden soll alle wichtigen Informationen liefern für einen in Oldenburg lebenden

- geflüchteten Menschen mit laufendem Asylverfahren,
- Menschen über deren Asylantrag bereits entschieden wurde,
- Menschen mit einer Duldung,
- Menschen mit anderen Aufenthaltspapieren und
- Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere.

Da der Leitfaden verschiedene Situationen erfasst, kann er aus unterschiedlichen Perspektiven gelesen werden. Hier einige Anregungen:

Du möchtest kurz nachsehen, worum es geht und wie der Leitfaden aufgebaut ist?

*Dann schaue dir das Inhaltsverzeichnis an und lies vielleicht ein paar Sätze zu einem Thema, das dich spontan interessiert.*

Asylverfahren und Flüchtlingsfragen sind neu für dich?

*Die Anfangsseiten des 2. Kapitels schildern dir, wie die ersten Tage und Wochen eines Menschen ablaufen, der einen Asylantrag in Berlin stellt.*

Du möchtest einen Menschen konkret unterstützen und suchst nach Antworten?

*Der Leitfaden ist nach dem Aufenthaltsstatus und den verschiedenen Lebensbereichen eingeteilt. Hast du diese Vorfragen geklärt, kannst du mithilfe des Inhaltsverzeichnisses die relevanten Informationen finden.*

Du wirst dich bald mit einem geflüchteten Menschen treffen?

*Wenn du seinen Aufenthaltsstatus schon kennst, kannst du in dem entsprechenden Kapitel nachlesen. Ansonsten empfehlen wir dir das 1. Kapitel und das „Infoblatt für Unterstützer“ auf unserer Website.*

Wir hoffen, dass unser Leitfaden euch gut unterstützt und freuen uns über Hinweise und Anregungen.

# Inhaltsverzeichnis

Anmerkung zu diesem Leitfaden.....	2
Glossar und Abkürzungsverzeichnis.....	5
<b>I. Einfluss des Aufenthaltsstatus auf die Lebensumstände eines geflüchteten Menschen .....</b>	<b>12</b>
<b>1. Die Ausgangsfrage .....</b>	<b>12</b>
<b>2. Einteilung des Aufenthaltsstatus .....</b>	<b>12</b>
<b>3. Wichtige Behörden für geflüchtete Menschen in Oldenburg.....</b>	<b>14</b>
c. Behördenübersicht für geflüchtete Menschen in Oldenburg.....	16
d. Allgemeine Tipps zum Umgang mit Behörden .....	17
<b>4. Übersicht Kapitel I: Aufenthaltsstatus und zuständige Behörden.....</b>	<b>18</b>
<b>II. Menschen mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren).....</b>	<b>19</b>
<b>1. Vor der Antragstellung .....</b>	<b>19</b>
a. Der erste Kontakt mit deutschen Behörden.....	19
b. Schlafplatz & Papiere.....	19
c. Verteilung auf das Bundesgebiet .....	20
d. Erstaufnahmeeinrichtung/ Notunterkunft .....	20
e. Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge .....	20
<b>2. Die Stellung des Asylantrags .....</b>	<b>21</b>
a. Antragstellung bei der Außenstelle des BAMF .....	21
<b>3. Die Wochen nach der Stellung des Asylantrags.....</b>	<b>23</b>
a. Wartezeit bis zur Entscheidung.....	23
b. Die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung endet .....	23
c. Wechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft/ Wohnung.....	24
d. Rechte im Heim/ in der Unterkunft .....	24
<b>4. Rechte während des laufenden Asylverfahrens.....</b>	<b>26</b>
a. Bewegungsfreiheit.....	26
c. Integrationskurse.....	35
e. Ausbildung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Praktikum/FSJ/ ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit.....	38
f. Studium.....	39
g. Sozialleistungen während des Asylverfahrens .....	41
h. Gesundheitsversorgung.....	43
i. Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld .....	46
j. Kindergarten.....	46
k. Schulbesuch.....	47
l. Weiterführende Informationen .....	49
<b>III. Aufenthaltserlaubnis nach positivem Asylbescheid .....</b>	<b>50</b>
<b>1. Arten des positiven Asylbescheids.....</b>	<b>50</b>
<b>2. Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter .....</b>	<b>50</b>
a. Voraussetzungen der Anerkennung .....	50
b. Rechte nach der Anerkennung.....	51
aa. Aufenthaltsrechtliche Situation.....	51
bb. Wohnen, Umziehen und Reisen .....	52
cc. Arbeit und Ausbildung.....	53
dd. Sozialleistungen.....	54

ee. Gesundheitsversorgung.....	54
ff. Familienleistungen .....	54
gg. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium .....	54
<b>4. Gewährung von subsidiärem Schutz (Voraussetzungen und Folgen) .....</b>	<b>55</b>
<b>5. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (Vorauss. und Folgen) .....</b>	<b>56</b>
<b>IV. Negativer Asylbescheid .....</b>	<b>57</b>
<b>1. Unzulässiger Antrag nach europäischer Dublin-Verordnung.....</b>	<b>57</b>
<b>2. Vollständige Ablehnung .....</b>	<b>58</b>
<b>V. Menschen mit Duldung .....</b>	<b>61</b>
<b>1. Arten der Duldung.....</b>	<b>61</b>
a. Duldung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse.....	61
b. Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG .....	62
<b>2. Rechte von Menschen mit einer Duldung .....</b>	<b>62</b>
a. Aufenthaltsrechtliche Situation .....	62
b. Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht.....	63
c. Arbeit und Ausbildung .....	63
d. Soziale Sicherung .....	63
e. Medizinische Versorgung .....	64
f. Familienleistungen.....	65
g. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium.....	65
<b>1. Allgemein.....</b>	<b>66</b>
a. Aufnahmeprogramm des Bundes.....	66
b. Aufnahmeprogramm des Landes Niedersachsen .....	67
<b>VIII. Rechtliche Beratungsstellen sowie spezialisierte Anwälte ...</b>	<b>70</b>
<b>IX. Überblick: Rechtliche Rahmenbedingungen für geflüchtete Menschen .....</b>	<b>74</b>
<b>X. Weiterführende Hinweise .....</b>	<b>76</b>

# Glossar und Abkürzungsverzeichnis

## **Anerkannter Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**

- Bezeichnung für einen Flüchtling, dessen Asylantrag gem. § 3 AsylG anerkannt wurde und dem internationaler Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt wird
- erhält nach der Anerkennung eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre und kann somit weiter in Deutschland bleiben

## **Abschiebungsverbot /**

### **Abschiebungshindernis**

- besteht, wenn ein Gesetz die Abschiebung eines Menschen aufgrund von Abschiebungshindernissen verbietet
- führt dazu, dass der Aufenthalt in Deutschland zunächst weiter möglich ist
- Es gibt verschiedene Arten von Abschiebungsverboten.

## **Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG**

- verbieten der Ausländerbehörde eine Abschiebung einzuleiten
- werden vom BAMF bei jedem Asylantrag automatisch mitgeprüft
- beziehen sich auf Abschiebungshindernisse im Zielstaat der Abschiebung z.B.

wenn eine medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist und sich der Gesundheitszustand des Betroffenen erheblich verschlechtern würde, kann ein Abschiebungshindernis festgestellt werden

- Bei Feststellung muss eine Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr erteilt werden

## **ALG-I (Arbeitslosengeld)**

- Leistung, die bei Arbeitslosigkeit gewährt wird, wenn vorher in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurde (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) und weitere Voraussetzungen vorliegen

## **ALG-II („Hartz IV“ o. Arbeitslosengeld II)**

- Grundsicherung für Hilfebedürftige, die erwerbsfähig sind
- im Sozialgesetzbuch II geregelt
- wird in Berlin von Jobcentern ausbezahlt
- wird nicht an Personen ausgezahlt, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben (z.B. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung)

## **Amt für Teilhabe und Soziales**

- erbringt soziale Leistungen an Oldenburger Einwohner, z.B.:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (auch Menschen mit Duldung & vollziehbar Ausreisepflichtige)
- Leistungen der Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Menschen (Sozialhilfe)

### **Anhörung beim BAMF**

- Persönliche Befragung über die Fluchtgründe des Asylantragstellers vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag

### **Asylantrag**

- wird beim BAMF gestellt nachdem der Betroffene durch das zuständige Sozialamt (in Oldenburg: Amt für Teilhabe und Soziales) registriert wurde
- führt dazu, dass ein Asylverfahren eingeleitet wird
- während des Asylverfahrens besteht Anspruch auf menschenwürdige Versorgung (Unterkunft, Nahrung, Gesundheitsversorgung,...) durch den Staat. Geregelt sind Leistungen während des Asylverfahrens nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG)
- wird der Antrag positiv entschieden, erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis
- wird der Antrag abgelehnt, wird in der Regel die Aufenthaltsbeendigung eingeleitet

- das BAMF entscheidet über den Antrag in der Regel nach einer persönlichen Anhörung

### **Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb-LG)**

- regelt die Versorgung (Unterbringung, Ernährung, Geldleistungen, Gesundheitsversorgung, ...) von Menschen mit laufendem Asylverfahren und weiteren Personengruppen je nach Länge des Aufenthalts in Deutschland (z.B. Menschen mit einer Duldung). Gilt nicht für anerkannte Flüchtlinge.

### **Asylgesetz (AsylG)**

- regelt das Asylverfahren, insbesondere:
  - Voraussetzungen für eine Anerkennung als Flüchtling
  - Entscheidungsmöglichkeiten über Asylantrag
  - Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens

### **Aufenthaltserlaubnis**

- ist ein Aufenthaltstitel und damit eine der möglichen Grundlagen für den legalen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland
- wird von der Ausländerbehörde erteilt, die damit die Entscheidung des BAMF ausführt
- regelt die Rechte und Pflichten des Inhabers in Deutschland
- wird im Zusammenhang mit Flüchtlingen meist aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt

- es gibt unterschiedliche Arten, die unterschiedliche Voraussetzungen und Laufzeiten haben und dem Inhaber unterschiedliche Rechte verleihen.

### **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

- regelt für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer)
  - die Einreise,
  - den Aufenthalt,
  - die Niederlassung,
  - die Erwerbstätigkeit und
  - die Aufenthaltsbeendigung
- für EU-Bürger und türkische Staatsangehörige gelten andere Regelungen vorrangig
- regelt nicht das Asylverfahren (siehe Asylgesetz)

### **Aufenthaltsgestattung**

- dient als Nachweis über den legalen Aufenthalt in Deutschland (Ausweisdokument)
- wird an Personen nach der Asylantragstellung in der Außenstelle des BAMF ausgestellt
- ist kein dauerhafter Aufenthaltstitel und berechtigt nur für den Aufenthalt während des Asylverfahrens, begründet aber auch Rechte gegenüber deutschen Behörden (z.B. Schutz vor Abschiebung, Leistungsansprüche nach Asylbewerberleistungsgesetz)

### **Aufenthaltstitel**

- für einen längeren Aufenthalt in Deutschland bedürfen nichtdeutsche

Staatsangehörige grundsätzlich eines Aufenthaltstitels (Ausgenommen EU-Bürger)

- Es gibt insgesamt fünf verschiedene Aufenthaltstitel:
  - Aufenthaltserlaubnis,
  - die Blaue Karte EU,
  - die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU,
  - die Niederlassungserlaubnis und
  - das Visum (auch zur Einreise erforderlich)
- Alle Aufenthaltstitel haben unterschiedliche Voraussetzungen, Laufzeiten und verleihen dem Inhaber unterschiedliche Rechte.

### **Ausländerbüro**

Grundsätzlich zuständig für:

- den Aufenthalt und Passfragen aller Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Oldenburg (z.B. auch Verlängerung von Touristenvisa; Aufenthalt zum Studieren oder Arbeiten, ohne dass Asyl begehrt wird)
- Im Rahmen des Asylverfahrens:
  - entscheidet **nicht** über den Asylantrag (vgl. hierzu → BAMF)
  - während des Asylverfahrens für Verlängerung der *Aufenthaltsgestattung* zuständig
  - führt nach Abschluss des Asylverfahrens die Entscheidung des BAMF aus, indem es einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung erteilt oder die Aufent-

haltsbeendigung einleitet (Abschiebung)

- Familiennachzug

### **BAMF**

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ist dem Bundesinnenministerium zugeordnet.
- Führt in einer seiner zuständigen Außenstellen oder einem sogenannten Ankunftszentrum die Anhörung über die Fluchtgründe durch und entscheidet über den Asylantrag

### **Erstaufnahmeeinrichtung /**

#### **Erstaufnahmewohnheim**

- Heim, in dem Asylbewerber zunächst leben müssen (Dauer richtet sich nach verschiedenen Umständen - z.B. Herkunftsstaat)
- wird von der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde (LAB) zugewiesen
- bieten Unterkunft und Versorgung in der ersten Zeit des Asylverfahrens
- in diesen 6 Monaten soll das jeweilige Asylverfahren abgeschlossen werden. Danach erfolgt eine Weiterverteilung auf eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine eigene Wohnung
- derzeit sind viele Menschen aufgrund von Kapazitätsengpässen statt in Erstaufnahmeeinrichtungen in Notunterkünften untergebracht

### **Duldung**

- dient als Nachweis, dass jemand zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst

nicht abgeschoben werden kann, z.B. weil kein gültiger Reisepass vorliegt

- ist kein Aufenthaltstitel und berechtigt damit nicht zu einem langfristigen Aufenthalt
- wird immer nur für wenige Monate erteilt

### **Gemeinschaftsunterkunft (GU)**

- Heim, in das Flüchtlinge von der Erstaufnahmeeinrichtung/ Notunterkunft weiterverteilt werden.
- Aktueller Hinweis: Die Aufenthaltsdauer, die Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notaufnahmen leben müssen, ist derzeit sehr unterschiedlich.
- Zuweisung erfolgt durch LAF
- Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern werden nach dem im Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylgesetz nicht mehr auf GU weiterverteilt und müssen bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen.

### **GFK-Flüchtling**

- andere Bezeichnung für einen Menschen, der als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden ist
- im nationalen Recht in §3 AsylG geregelt
- siehe „Anerkannter Flüchtling“

### **Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)**

- kein Aufenthaltstitel

- wird Personen ausgestellt, die zur Ausreise verpflichtet sind
- bestimmt teilweise Ausreisefrist (z.B. 30 Tage)
- soll als Nachweis der Ausreise aus dem Bundesgebiet dienen und daher nach der Ausreise bei einer zuständigen Stelle im Ausland abgegeben werden
- wenn ausgestellt, besteht erhöhte Abschiebungsgefahr
- Seit November 2015 gilt: Eine Abschiebung muss nicht mehr vorher angekündigt werden

### **Jobcenter**

- gemeinsame Einrichtung der Träger Stadt Oldenburg und Agentur für Arbeit Oldenburg-Wilhelmshaven
- für Empfänger von ALG-II („Hartz IV“) zuständig, also Personen die Leistungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuch II (SGB-II) erhalten
- Nur Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel erhalten Leistungen auf Grundlage des SGB II. Dies sind:
  - Flüchtlinge, deren Asylantrag angenommen wurde und denen eine Form des Flüchtlingsschutzes gewährt wurde (GFK-Anerkennung, subsidiärer Schutz oder Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7).
  - sog. -> *Kontingentflüchtlinge*.
  - Für Personen im laufenden Asylverfahren gilt das Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Auszahlung dieser Leistung ist das -> *Amt für*

*Teilhabe und Soziales* zuständig, nicht das Jobcenter.

### **Kontingentflüchtlinge (Humanitäre Aufnahmeprogramme)**

- werden aus Krisenregionen im Rahmen eines humanitären Aufnahmeprogramms vom Bund oder einem Bundesland aufgenommen
- diese Menschen reisen direkt aus den Krisenregionen (z.B. ein Flüchtlingslager im Libanon) nach Deutschland mit einem Visum ein und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis
- durchlaufen grundsätzlich kein Asylverfahren
- konkrete Rechte (z.B. Dauer der Aufenthaltserlaubnis, Möglichkeiten für Familiennachzug, ...) hängen vom jeweiligen Aufnahmeprogramm ab, das Grundlage für die Einreise ist
- bis auf wenige Landesprogramme (z.B. Berlin bis Ende 2015) sind die Programme beendet und wurden bereits durchgeführt. Ob und wann ein neues Programm aufgesetzt wird, liegt allein in der Entscheidung der Bundes- bzw. Landesregierung.
- Die Landesprogramme setzen eine private Finanzierung in Form einer Verpflichtungserklärung voraus.

### **Krankenschein**

- berechtigt Menschen ohne Krankenversicherung und Krankenversicherungskarte zur Behandlung beim Arzt

- wird vom Amt für Teilhabe und Soziales an Menschen ohne Krankenversicherung auf Antrag hin gewährt
- gilt in der Regel für ein Quartal
- muss beim Arzt vor der Behandlung vorgelegt werden
- ermöglicht lediglich eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

in Niedersachsen ist die Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge geplant, die anstelle von Krankenscheinen ausgegeben werden soll

#### **Landesaufnahmebehörde (LAB)**

- die Niedersächsische Landesaufnahmebehörde hat einen Standort in Oldenburg (Klostermark 70 – 80, 26135 Oldenburg)
- u. a. für Registrierung und Versorgung von Geflüchteten mit laufendem Asylverfahren in Oldenburg zuständig

#### **Leistungen nach dem SGB II**

- meint Leistungen, die auf Grundlage des Sozialgesetzbuch II gewährt werden, insbesondere ALG II (Hartz VI, Arbeitslosengeld II)

#### **Leistungen nach dem SGB XII**

- meint Leistungen, die auf Grundlage des Sozialgesetzbuch XII gewährt werden, insbesondere Sozialhilfe

#### **Notunterkünfte**

- sind häufig Turnhallen oder andere Provisorien

- werden nur eingerichtet, wenn keine anderen Unterkünfte zur Verfügung stehen
- fungieren öfter als eine Art -> *Erstaufnahmeeinrichtung*
- sollen Flüchtlinge grundsätzlich nur kurz beherbergen und Obdachlosigkeit verhindern

#### **Residenzpflicht**

- Pflicht, sich nur in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten
- gilt, solange wie die Verpflichtung besteht in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (nur für Menschen mit laufendem Asylverfahren)
- Begrenzt auf max. drei Monate (Ausnahme: Sichere Herkunftsländer)
- wird in die Aufenthaltsgestattung eingetragen (z.B.: "Aufenthalt auf Oldenburg beschränkt")
- Wenn Residenzpflicht wegfällt, kann man sich bundesweit frei bewegen
- Es gilt jedoch im Regelfall für die Dauer des gesamten Asylverfahrens die Verpflichtung an einem bestimmten Ort zu wohnen (siehe "Wohnsitzauflage")

#### **SGB II**

- siehe „Leistungen nach dem SGB II“

#### **SGB XII**

- siehe „Leistungen nach dem SGB XII“

#### **Sozialhilfe**

- Grundsicherung für Menschen, die nicht erwerbsfähig sind (z.B. infolge Krankheit oder Alter)

- im Sozialgesetzbuch XII geregelt
- wird in Oldenburg vom -> *Amt für Teilhabe und Soziales* gewährt

### **Subsidiärer Schutz**

- mögliche Form der positiven Entscheidung über einen Asylantrag, §4 AsylG
- wird gewährt, wenn Anerkennung als Flüchtling versagt wird, aber Rückkehr in das Heimatland aufgrund einer Gefährdung von Leib und Leben zu gefährlich erscheint
- klassischer Anwendungsfall ist eine Person, die aus einem Land kommt, in dem ein Bürgerkrieg herrscht und die Person keine individuelle Verfolgung nachweisen kann
- führt dazu, dass Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr erteilt wird (Verlängerung möglich)

### **Visum**

- ist ein Aufenthaltstitel, der für einen bestimmten Zweck ausgestellt wird z.B. zu Studienzwecken
- gestattet in der Regel nur einen kurzfristigen Aufenthalt
- wird von deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt und ermöglicht die legale Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet für eine begrenzte Zeit
- die genauen Rechtsfolgen (z.B. Dauer des Aufenthalts, Erwerbstätigkeit,...) richten sich nach der Art des Visums

### **Wohnsitzauflage**

- begründet die Pflicht, an einem bestimmten Ort zu wohnen (z.B. Oldenburg)
- gilt für das gesamte Asylverfahren und bis zu drei Jahre ab Anerkennung pder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- Ausnahme: Person selbst, Ehepartner oder minderjähriges Kind nimmt Studium, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung in anderem Bundesland auf
- Innerhalb des Bundeslandes kann der Wohnsitz frei gewählt werden

# I. Einfluss des Aufenthaltsstatus auf die Lebensumstände eines geflüchteten Menschen

## 1. Die Ausgangsfrage

Der Aufenthaltsstatus bestimmt, was ein geflüchteter Mensch in Deutschland in rechtlicher Hinsicht tun darf und wie lange er sich hier aufhalten kann. Bei einem nicht EU-Bürger können die Fragen des Alltags nur beantwortet werden, wenn der Aufenthaltsstatus bekannt ist. Diese Fragen sind z.B.:

- Wo erhalte ich eine Unterkunft? Wie kann ich eine Wohnung finden?
- Darf ich arbeiten? Wie kann ich eine Stelle suchen?
- Wie kann ich Deutsch lernen?
- Erhalte ich Sozialleistungen?
- Was passiert, wenn ich krank bin?
- Welche Behördentermine muss ich wahrnehmen?

Bevor diese und ähnliche Fragen beantwortet werden können, muss zuerst der Aufenthaltsstatus in Erfahrung gebracht werden.

Daher steht am Anfang jeder Unterstützung eines geflüchteten Menschen die Frage:

**Welcher Aufenthaltsstatus liegt vor?**

## 2. Einteilung des Aufenthaltsstatus

### a. Ankunftsachweis

Menschen, die sich als asylsuchend in Deutschland gemeldet haben, aber noch keinen formellen Asylantrag stellen konnten, erhalten einen Ankunftsachweis (vormals Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender – BÜMA)

### b. Aufenthaltsgestattung

Menschen, die einen formellen Asylantrag beim BAMF gestellt haben und noch keine Entscheidung über diesen Antrag erhalten haben, besitzen eine Aufenthaltsgestattung. Die Aufenthaltsgestattung weist seinen Inhaber demnach als Asylsuchenden aus und berechtigt ihn sich für die Dauer des Verfahrens in Deutschland aufzuhalten.

Der Staat muss für die Dauer des Asylverfahrens sicherstellen, dass die Asylsuchenden menschenwürdig leben können und nicht abgeschoben werden.

### c. Aufenthaltserlaubnis nach positivem Asylbescheid

Es gibt verschiedene Arten, wie ein Asylantrag angenommen werden kann. In all diesen Fällen ergeht ein positiver Asylbescheid und der Asylsuchende erhält eine Aufenthaltserlaubnis. Die Länge der Aufenthaltserlaubnis (1-3 Jahre) und die exakten Rechte richten sich nach der rechtlichen Grundlage, nach welcher der Aufenthalt gewährt wurde.

### d. Duldung

Eine Duldung erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann z.B. aus gesundheitlichen Gründen oder weil kein gültiges Personaldokument vorliegt. Da eine Abschiebung nicht möglich ist, erhalten die betroffenen Menschen eine Duldung. Sie werden weitestgehend genauso behandelt wie Asylsuchende mit laufendem Asylverfahren, also wie Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung.

### d. Weitere Formen der Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne die Durchführung eines Asylverfahrens erteilt werden. Die verschiedenen Formen gewähren ihren Inhabern unterschiedliche Rechte.

In diesem Leitfaden werden z.B. die Rechte von Menschen vorgestellt, die mithilfe eines humanitären Aufnahmeprogramms über ein Visum nach Deutschland eingereist sind (sog. Kontingentflüchtlinge).

**Fragen:**

Arbeit?

Ausbildung?

Sprachkurs?

Unterkunft?

Gesundheitsversorgung?

Zuständige Behörden? Sozialleistungen?

Schule?

Kindergarten?



**Aufenthaltsstatus?**



Aufenthalts-  
gestattung

Aufenthalts-  
erlaubnis  
nach positivem  
Asylbescheid

Duldung

weitere  
Aufenthalts-  
papiere

ohne  
Aufenthalts-  
papie-  
re

Siehe bitte:

Kapitel II

Siehe bitte:

Kapitel III

Siehe bitte:

Kapitel V

Siehe bitte:

Kapitel VI

Siehe bitte:

Kapitel VII

### 3. Wichtige Behörden für geflüchtete Menschen in Oldenburg

Der Aufenthaltsstatus ist ebenfalls ausschlaggebend für die Frage, welche Behörden für einen geflüchteten Menschen in Oldenburg zuständig sind.

Da die Behörden meist nur in Deutsch kommunizieren, ist die Unterstützung bei Behördenangelegenheiten oft sinnvoll. Zugleich ist die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden verwirrend und unübersichtlich. Daher sollen die wichtigsten Behörden, mit denen geflüchtete Menschen und ihre Unterstützer sich in Oldenburg auseinandersetzen müssen, hier dargestellt werden.



Alle aufgeführten Behörden setzen sich nicht nur mit geflüchteten Menschen auseinander. Sie haben noch weitere Aufgaben, die mit Fragen von Flucht und Migration teilweise gar nichts zu tun haben. Hier werden nur die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden dargestellt, die in der Regel für geflüchtete Menschen relevant sind.

a. Behörden, die über den Aufenthalt und dessen Beendigung entscheiden

Das Ausländerbüro und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheiden über den Aufenthaltsstatus von allen Nicht-EU-Bürgern. Sie sind daher für die Frage zuständig, ob jemand in Deutschland leben darf oder das Land verlassen muss.

#### aa. Ausländerbüro Oldenburg

Das Ausländerbüro ist zuständig für:

- den Aufenthalt und Passfragen aller Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Berlin (z.B. auch Verlängerung von Touristenvisa; Aufenthalt zum Studieren oder Arbeiten, ohne dass ein Asylantrag gestellt wurde)

- die Ausstellung von Aufenthaltstiteln und Duldungen
- für Fragen zum Familiennachzug
- die Durchführung von Abschiebungen und Ausweisungen (aufenthaltsbeendende Maßnahmen).

#### bb. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Wenn ein Mensch einen Asylantrag stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt. Die Entscheidung über den Asylantrag trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

#### cc. Abgrenzung der Zuständigkeit



Im Rahmen des Asylverfahrens ist das Ausländerbüro nur eingeschränkt zu Entscheidungen befugt:

Die Entscheidung über den Asylantrag trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Wird der Asylantrag angenommen, wird vom Ausländerbüro eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Wird der Asylantrag abgelehnt, wird in der Regel die Aufenthaltsbeendigung eingeleitet. Sowohl für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als auch für die Aufenthaltsbeendigung ist das Ausländerbüro zuständig. Es führt also die Entscheidung des BAMF aus.

Während der Dauer des Asylverfahrens ist das Ausländerbüro für die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung zuständig. Die Aufenthaltsgestattung ist das Aufenthaltspapier, welches jemanden als Asylsuchenden ausweist. Auch die Entscheidung der Verlängerung (zumeist um 3 bis 12 Monate) trifft das Ausländerbüro in Absprache mit dem BAMF.

Im Rahmen des Asylverfahrens ist das Ausländerbüro daher umfassend dem BAMF untergeordnet und führt nur dessen Entscheidungen aus.

b. Behörden, die Sozialleistungen gewähren

Wichtige Behörden, die nicht über den Aufenthalt eines geflüchteten Menschen und dessen Beendigung entscheiden sind:

*aa. Die Niedersächsische Landesaufnahmebehörde*

*bb. Die Jobcenter*

*cc. Das Amt für Teilhabe und Soziales*



**Diese Behörden entscheiden nicht über den Aufenthalt, sondern gewähren Sozialleistungen** (Unterkunft, Geld, Krankenhilfe,...) **in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufenthaltsstatus** (z.B. Aufenthaltsgestattung, Duldung, ...).

Das Ausländerbüro und das BAMF entscheiden somit über den Aufenthaltsstatus eines Menschen. Für dessen Versorgung durch Sozialleistungen sind aber die Nds. LAB, das Jobcenter oder das Amt für Teilhabe und Soziales zuständig.

*aa. Niedersächsische Landesaufnahmebehörde (Nds. LAB)*

Die Nds. LAB hat vielfältige Aufgaben und ist im Bereich Asyl zuständig für:

- die Registrierung von Menschen, die einen Asylantrag in Berlin stellen wollen
- die Versorgung von geflüchteten Menschen mit laufendem Asylverfahren in Berlin.

Zu diesen Leistungen gehören Unterkunft (Unterbringung in Wohnheimen oder Privatwohnungen), Ernährung, Krankenhilfe und Bekleidung.

*bb. Das Jobcenter*

Das Jobcenter ist eine Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit. Es ist für Empfänger von ALG-II („Hartz-IV“) zuständig, also Personen die Leistungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuch II (SGB-II) erhalten.

Nur Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis erhalten Leistungen auf Grundlage des SGB II. Dies sind:

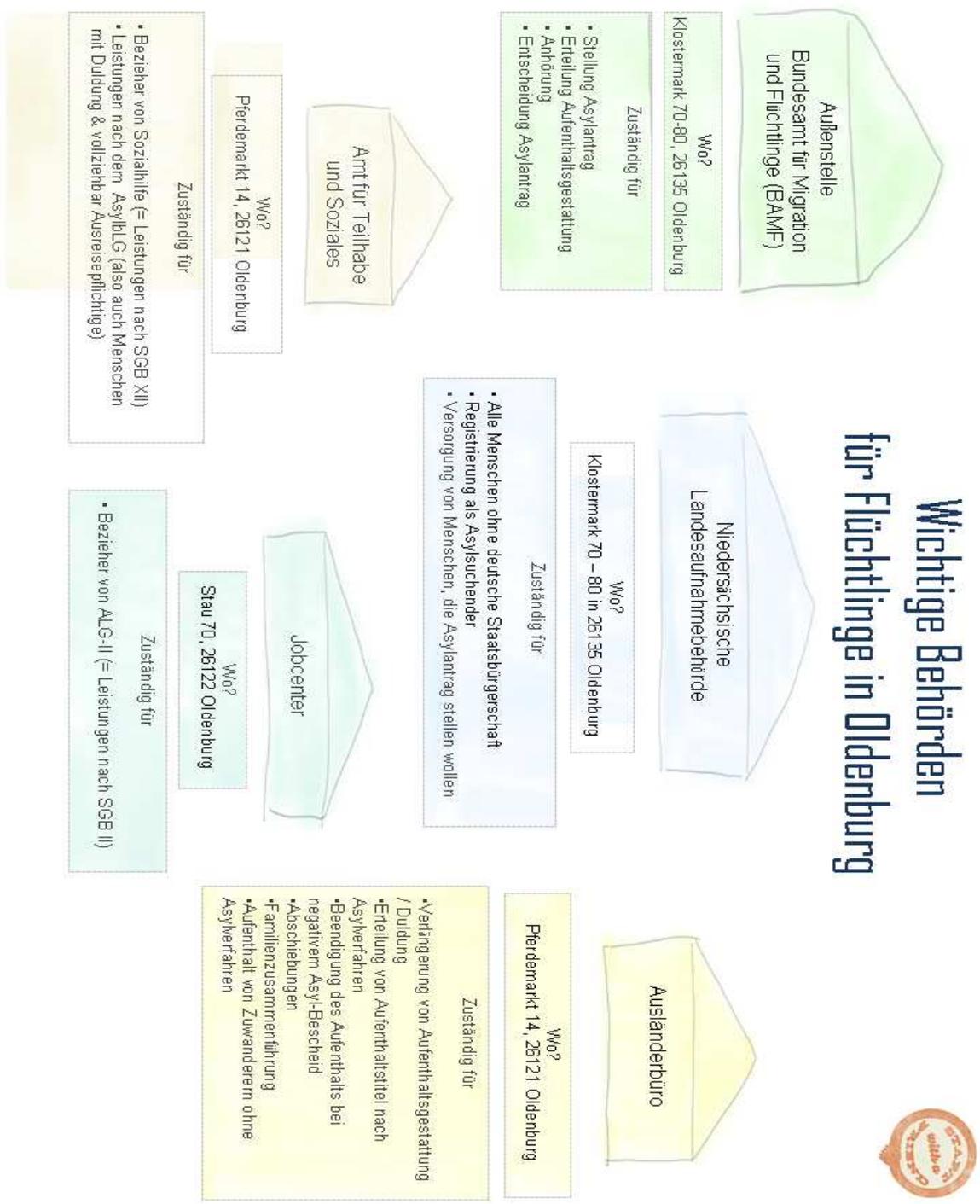
- Flüchtlinge, deren Asylantrag angenommen wurde und denen eine Form des Flüchtlingsschutzes gewährt wurde (Kapitel III)
- sog. Kontingentflüchtlinge (Kapitel VI).

*cc. Das Amt für Teilhabe und Soziales*

Das Amt für Teilhabe und Soziales erbringt Sozialleistungen (Unterkunft, Geld, Krankenscheine, ...) an die Menschen, für die es zuständig ist, z.B.:

- Bezieher von Sozialhilfe (Leistungen nach SGB XII -> nicht Erwerbsfähige)
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (auch Menschen mit Duldung & vollziehbar Ausreisepflichtige)

c. Behördenübersicht für geflüchtete Menschen in Oldenburg  
 Diese Übersicht könnt ihr auch unter [www.start-with-a-friend.de/standorte/oldenburg](http://www.start-with-a-friend.de/standorte/oldenburg) herunterladen.



#### d. Allgemeine Tipps zum Umgang mit Behörden

Hier noch einige allgemeine Tipps im Umgang mit Behörden.

- Immer eine Kopie von Anträgen, Bescheinigungen oder dem Schriftverkehr machen bzw. verlangen.
- Jede Behörde ist verpflichtet, jeden Antrag anzunehmen (Weiterleitungspflicht).
- Alle Absprachen (z.B. telefonische Auskünfte eines Sachbearbeiters sollten schriftlich festgehalten und persönlich eingereicht werden. Anträge und Schriftstücke verschwinden oft, so dass dringend geraten wird, sich immer eine Empfangsbescheinigung aushändigen und unterschreiben zu lassen. Eine Alternative zur persönlichen Einreichung ist das Fax. Den Faxbericht dann immer als „Beweis“ aufheben!
- Wenn eine Behörde länger als 6 Monate über einen Antrag oder 3 Monate über einen Widerspruch nicht entscheidet, kann eine Untätigkeitsklage bei Gericht erhoben bzw. gestellt werden. Daraufhin wird das Gericht ggf. die Behörde dazu verpflichten, eine Entscheidung in einem gewissen Zeitrahmen zu fällen. (Allein die schriftliche Androhung an die Behörde Untätigkeitsklage einzureichen, kann eine umgehende Bearbeitung bewirken!). Bei der derzeitigen Ausnahmesituation helfen jedoch auch Untätigkeitsklagen nicht unbedingt weiter und stellen eine zusätzliche Belastung der Gerichte dar. Es sollte daher mit Blick auf die Bearbeitungszeit von Anträgen von einer Untätigkeitsklage abgesehen werden. Sollten Leistungen nicht gewährt werden, da Personen nicht registriert werden, muss ein Eilantrag beim Gericht gestellt werden. Der Flüchtlingsrat hat

hierfür ein Musterantrag auf seiner Webseite veröffentlicht.

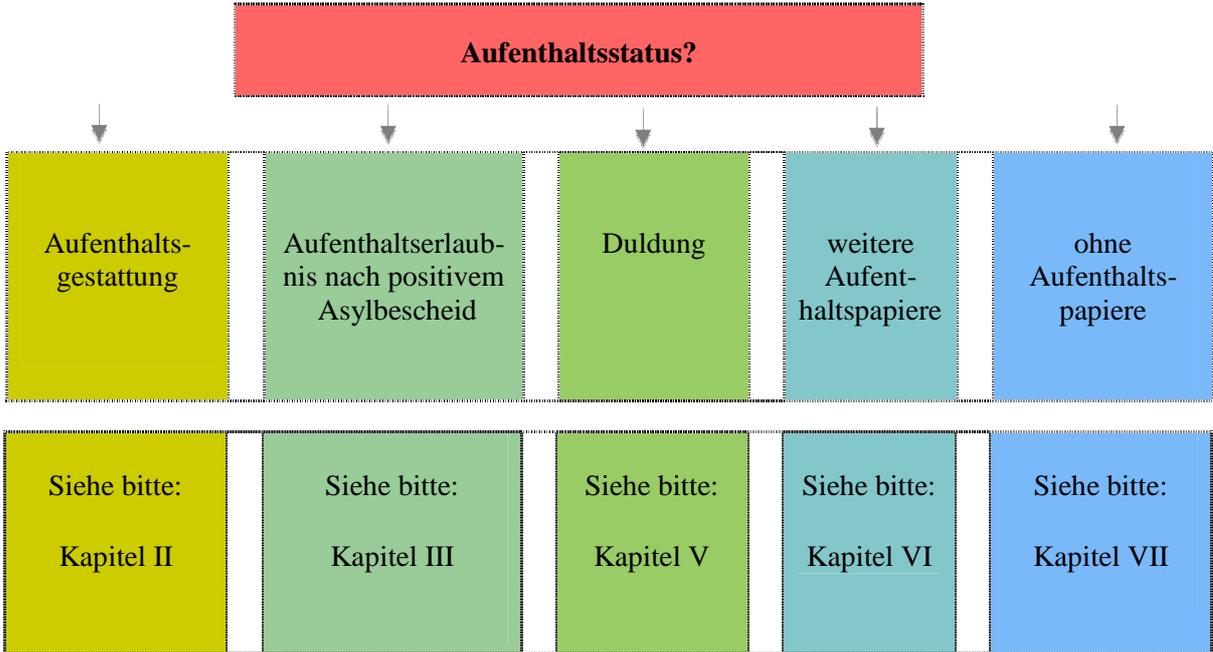
- Die Verfahren bei Verwaltungs- und Sozialgerichten sind kostenlos.

#### 4. Übersicht Kapitel I: Aufenthaltsstatus und zuständige Behörden

**Fragen:**

Arbeit?      Ausbildung?      Sprachkurs?      Unterkunft?  
 Gesundheitsversorgung?      Zuständige Behörden?      Sozialleistungen?  
 Schule?      Kindergarten?

**Aufenthaltsstatus?**



**Zuständige Behörde, die über den Aufenthalt und dessen Beendigung entscheidet**



**Zuständige Behörde, die Sozialleistungen gewährt**



## II. Menschen mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)

### Fragen dieses Abschnitts:

- 1. Was passiert vor der Stellung eines Asylantrags? Wann wird ein Asylverfahren in Oldenburg durchgeführt?*
- 2. Wie und wo wird ein Asylantrag in Oldenburg gestellt? Wann werden die Fluchtgründe vorgetragen? Wann erhält jemand eine Aufenthaltsgestattung?*
- 3. Was passiert in den Wochen nach der Stellung des Asylantrags?*
- 4. Welche Rechte hat ein Mensch während des laufenden Asylverfahrens?*

### 1. Vor der Antragstellung

#### a. Der erste Kontakt mit deutschen Behörden

Betrifft ein Geflüchteter<sup>1</sup> Niedersachsen ohne einen gültigen Aufenthaltstitel, läuft er Gefahr verhaftet zu werden, da der Aufenthalt in Deutschland ohne Erlaubnis des Staates für Nicht-EU-Bürger grundsätzlich nicht gestattet

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Leitfaden von Geflüchteten die Rede ist, wird dies als politische Sammelbezeichnung verstanden. Sind Personen gemeint, die als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (siehe Glossar) anerkannt sind, wird dies ausdrücklich erwähnt.

ist. Ein Geflüchteter<sup>2</sup> sollte daher so schnell wie möglich nach seiner Einreise seinen Wunsch einen Asylantrag zu stellen bei einer Behörde oder der Polizei vorbringen. Durch das Äußern des Asylwunsches ist noch kein rechtswirksamer Asylantrag gestellt, aber der Geflüchtete wird nun von der Polizei oder Behörde zu einer Aufnahmestelle für Flüchtlinge geschickt.

#### b. Schlafplatz & Papiere

In Niedersachsen gibt es in den Städten Bramsche, Braunschweig, Friedland, Oldenburg und Osnabrück jeweils eine Erstaufnahmeeinrichtung. Bei diesen Einrichtungen erhalten geflüchtete Menschen einen Schlafplatz und werden darüber informiert, an welche Behörde sie sich wenden müssen. Aufgrund von Kapazitätsengpässen wurden viele Flüchtlinge in der Vergangenheit jedoch nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, sondern in einer der vielen dezentralen Notunterkünfte. Auch diese geben zunächst einen Schlafplatz und Informationen zum weiteren Ablauf des Asylverfahrens.



Der erste Schritt zur Registrierung als Asylsuchender erfolgte in Oldenburg über die Niedersächsische Landesaufnahmebehörde. Die Nds. LAB befindet sich mit dem Standort Oldenburg in der Klostermark 70 – 80 in 26135 Oldenburg. Hier werden die Personalien des Flüchtlings aufgenommen. Eine Prüfung der Fluchtgründe findet nicht statt. Die Nds. LAB ist für alle Menschen ohne deut-

---

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

sche Staatsbürgerschaft, die sich in Oldenburg aufhalten und einen Asylantrag stellen möchten, zuständig. Hier bekommt der Geflüchtete auch seinen **Ankunftsnachweis**.

#### c. Verteilung auf das Bundesgebiet

Mithilfe eines Software-Verfahrens bestimmt die LAB, welches Bundesland für die Durchführung des Asylverfahrens des Geflüchteten zuständig ist. Denn nur weil der Geflüchtete in Niedersachsen angekommen ist oder erstmals seinen Asylwunsch geäußert hat, wird das Asylverfahren nicht automatisch in Niedersachsen durchgeführt.

Die Zuständigkeit für das Asylverfahren richtet sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Dieser legt für jedes Bundesland eine Quote fest, wie viele der Asylverfahren durchgeführt werden müssen. Niedersachsen muss im Jahr 2016 ca. 9% der Asylverfahren bundesweit durchführen, Bremen knapp 1%. Die Länder mit den höchsten Quoten sind NRW mit ca. 21% und Bayern mit ca. 15%.

Ist für das Asylverfahren ein anderes Bundesland zuständig, so teilt die EAE dem Flüchtling seinen Zielort mit und händigt ihm die dafür benötigten Fahrscheine (Bus oder Bahn) und ggf. ein Lunchpaket aus. Zielort ist eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die sich in dem zuständigen Bundesland befindet. Sollte der Geflüchtete den Zielort am gleichen Tag nicht erreichen können, teilt ihm die EAE für eine Nacht einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft zu.

① **Weiterführende Information:** Grundsätzlich können Gründe angeführt werden, um die Verteilung in ein anderes Bundesland zu vermeiden. Neben familiären Gründen (Wahrung der Familieneinheit) kommen humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht in Betracht. Darunter wird z.B. eine bereits begonnene ärztliche Behandlung gezählt.

#### d. Erstaufnahmeeinrichtung/ Notunterkunft

Ist Niedersachsen für das Asylverfahren zuständig, bekommen geflüchtete Menschen eine Zuweisung zu einer der fünf Niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen sowie eine monatliche Barleistung (Taschengeld): Alleinstehende bekommen 143€, 129€ Euro bei Zusammenleben mit dem Partner, 113€ für Erwachsene ohne eigenen Haushalt, 85€ für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 92€ für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren und 84€ für Kinder bis einschließlich 5 Jahre. Außerdem erhalten sie Sachleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Grundsätzlich soll zudem Krankenhilfe gewährt werden. In Oldenburg wird zusätzlich ein Kleidergutschein vom Land Niedersachsen an neue Bewohner der EAE ausgegeben, der neben den Sozialläden auch in Geschäften mit Neuware gilt.

In Oldenburg gibt es eine Erstaufnahmeeinrichtungen im ehemaligen Kloster Blankenburg. Der Geflüchtete ist verpflichtet in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis ihm ein anderer Heimplatz zugeteilt wird. Solange die Flüchtlinge verpflichtet sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, sind sie einem äußerst restriktiven Regime der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung unterworfen. Ihr Aufenthalt ist räumlich auf die Stadt Oldenburg beschränkt, da dies der Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde ist. Sie dürfen Oldenburg ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde nicht verlassen.

#### e. Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ist Niedersachsen für das Asylverfahren zuständig, bekommt der Geflüchtete von der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde LAB einen Termin zur Vorsprache bei einer

Außenstelle des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* (BAMF).



Jeder Asylantrag muss beim BAMF gestellt werden. Das BAMF prüft,

1. ob Deutschland oder ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist (sogenannte Dublin-III-Verordnung),
2. wenn Deutschland zuständig ist, ob der Asylantrag abgelehnt oder angenommen wird.

Die Außenstelle des BAMF in Oldenburg befindet sich auf dem Gelände der EAE (Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg).

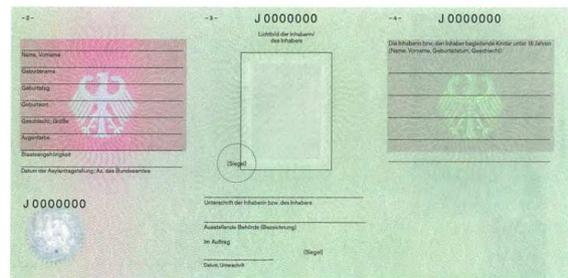
## 2. Die Stellung des Asylantrags

- a. Antragstellung bei der Außenstelle des BAMF

Während der Geflüchtete in der Erstaufnahmeeinrichtung oder Notunterkunft wohnt, muss er seinen Termin bei der für ihn zuständigen Außenstelle des BAMF in Niedersachsen (z. B. Oldenburg) wahrnehmen (s.o.). **Erst bei diesem Termin stellt der Geflüchtete formell rechtswirksam einen Antrag auf Asyl.** Davor hat er lediglich seinen Wunsch geäußert, einen Antrag zu stellen.

Bei dem Termin wird der Flüchtling erke­nungsdienstlich behandelt (Foto, Fingerabdrücke) und muss einen Asylantrag ausfüllen. Hierbei steht ihm ein Dolmetscher zur Verfügung.

Nach der Asylantragstellung wird den Flüchtlingen eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Der Aufenthalt in Deutschland ist dann für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Der Flüchtling hat somit einen Nachweis, dass er sich „legal“ in Deutschland aufhält.



Nach der Antragstellung kann der Geflüchtete wieder zu seiner Unterkunft gehen. Ein Gespräch zu den Fluchtgründen, die sog. Anhörung, erfolgt in der Regel erst später (Ausnahmen können sich bei dem Verfahren in der Bundesallee ergeben).

- b. Die Anhörung - der Kern des Asylverfahrens

Nur das BAMF ist dafür zuständig zu entscheiden, ob einem Asylsuchenden Schutz gewährt wird. Die Fluchtgründe werden bei einer sogenannten Anhörung vorgetragen. *Sie ist das Kernstück des Asylverfahrens.* Wichtig: In die Länder Irak, Syrien und Eritrea darf aufgrund

der besonders gefährlichen Situation im Land nicht abgeschoben werden (Stand: Februar 2016). Daher werden Antragssteller aus diesen drei Ländern nicht persönlich angehört, sondern müssen nur einen Fragebogen ausfüllen, der im Eilverfahren ausgewertet wird.



Grundsätzlich soll die Anhörung in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung stattfinden. Bei dem derzeitigen Arbeitsaufkommen finden Anhörungen jedoch häufig erst Monate, teilweise auch Jahre später statt.

Ein Geflüchteter wird in dem gesamten weiteren Verfahren - auch in einem eventuell folgenden Gerichtsverfahren - immer wieder mit dem konfrontiert, was er in der Anhörung vorgetragen hat. Aus diesem Grund ist es von großer Wichtigkeit, dass alle Gründe, warum ein Geflüchteter sein Land verlassen hat, hier mitgeteilt werden. Eine Verfolgung wird nur

angenommen, wenn der Geflüchtete glaubhaft machen kann, in seinem Heimatland verfolgt worden zu sein.

Die Anhörung erfolgt nach einem vorgegebenen Fragenkatalog. Begonnen wird mit allgemeinen Fragen zu Identität, Familienverhältnissen und dem Fluchtweg. Erst in der vorletzten Frage (das ist die Wichtigste!) wird auf die persönlichen Fluchtgründe eingegangen. Die letzte Frage ist, ob Hindernisse für eine Rückkehr vorliegen. Diese Frage zielt auf eventuelle Abschiebungshindernisse.

### Hinweise zur Anhörung



Alleine einem Dolmetscher und einem Mitarbeiter des BAMF gegenüber zu sitzen, ist für viele Geflüchtete ungewohnt und einschüchternd. Deshalb sollte der Geflüchtete möglichst vor seiner Anhörung eine Beratung aufsuchen oder gemeinsam mit einer Vertrauensperson seinen Vortrag durchgehen. Nach den vielen Ereignissen, die ein Flüchtling auf der Flucht erlebt hat, gehen viele Erinnerungen und Zeitangaben durcheinander. Dann besteht die Gefahr während der Anhörung unglaubwürdig zu wirken. Alles, was erst nach der Anhörung vorgetragen wird, kann unter Umständen nicht mehr bei der Entscheidung berücksichtigt werden.



**Wir empfehlen vor der Anhörung einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle aufzusuchen, um die Anhörung ausführlich zu besprechen.** Wie gesagt: Die Anhörung ist das Kernstück des Asylverfahrens. Sie sollte so sorgfältig und fachkundig wie möglich vorbereitet werden!

- **Zur Anhörung gibt es eine gesonderte Broschüre, die in 8 Sprachen übersetzt wurde**
  - Sie kann abgerufen werden unter: <http://www.asyl.net/index.php?id=337>
  - Sprachen: Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Arabisch, Chinesisch, Persisch, Kurdisch (Kumandschi)
- **Weitere Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens finden sich unter:**
  - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)  
<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/ablauf-des-asylverfahrens-node.html>

### 3. Die Wochen nach der Stellung des Asylantrags

#### a. Wartezeit bis zur Entscheidung

Wurde die Anhörung bei der zuständigen Außenstelle des BAMF durchgeführt, muss der Flüchtling nun warten, bis ihm die Entscheidung per Post zugestellt wird. Dies kann unter Umständen einige Monate dauern (Bearbeitungszeit), im schlimmsten Fall auch mehrere Jahre.

Es ist sehr wichtig, dass der Geflüchtete dem BAMF stets die korrekte Anschrift mitteilt. Sollte das BAMF Briefe nicht zustellen können, geht das zu Lasten des Antragstellers. Die Kontaktdaten, um die Adresse zu ändern (Anschrift, Telefonnummer), sind auf den Papieren vermerkt, die der Geflüchtete bei Antragstellung ausgehändigt bekommt.

#### **Weiterführende Information zu den Bearbeitungszeiten:**

*Die Bearbeitungszeit für Asylanträge variiert stark zwischen den verschiedenen Herkunftsländern. Die Anträge von Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Ghana, Senegal sowie Tunesien, Algerien und Marokko) werden oftmals sehr schnell bearbeitet. Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Länder werden nur zu einem sehr geringen Teil angenommen.*

*Ebenfalls kurz ist die Bearbeitungszeit für Syrer, auch wenn diese sich im letzten Halbjahr 2015 ebenfalls verlängert hat. Die Anerkennungsquote liegt allerdings bei über 99%. Nachdem die Anträge von syrischen Flüchtlingen im Jahr 2015 vornehmlich im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Anhörung beschlossen wurden (geringe Bearbeitungszeit), zeichnet sich nun eine Rückkehr zur individuellen Prüfung durch Anhörung ab. Dies wird eine längere Bearbeitungszeit nach sich ziehen.*

*Die Bearbeitung der Anträge von Menschen aus dem Irak, dem Iran, Afghanistan, Eritrea, Somalia, Pakistan und Mali beträgt zwischen 10 - 36 Monate. Die Anerkennungsquote bei diesen Ländern liegt zwischen 15 - 75%.*

*Genauere Angaben zu den Anerkennungsquoten sind aus unserer Sicht nicht hilfreich:*

*Die Orientierung an den Quoten verschleiern, dass die Entscheidung immer individuell anhand des Vortrags der Fluchtgeschichte in der Anhörung getroffen wird. So kann es sein, dass Menschen mit sehr ähnlichen Fluchtgründen ganz unterschiedliche Entscheidungen mitgeteilt bekommen, je nachdem wie ihr Vortrag in der Anhörung aufgenommen wurde. Daher lassen die Quoten keine Rückschlüsse auf den konkreten Einzelfall zu.*

#### b. Die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung endet

Nach seiner Anhörung ist der Geflüchtete zunächst verpflichtet, weiter in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Verpflichtung endet, wenn

1. der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt ist
2. nach maximal sechs Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung, wenn nicht über den Antrag entschieden wurde.

Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern sind stets verpflichtet in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Sie werden nicht auf Gemeinschaftsunterkünfte weiterverteilt. Nach dem Gesetz sollen sie umgehend nach der negativen Entscheidung über ihren Asylantrag freiwillig ausreisen, ansonsten droht ihnen die Abschiebung.

Nach Mitteilung des Bundesamtes, dass einer der genannten Gründe zur Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung vorliegt, geht die Zuständigkeit von der LAB auf das Amt für Teilhabe und Soziales über.



Die weitere Betreuung des Flüchtlings wird vom Amt für Teilhabe und Soziales wahrgenommen, indem sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Dauer des Asylverfahrens gewährt. Zu diesen Leistungen gehören Unterkunft (Unterbringung in Wohnheimen oder Privatwohnungen), Ernährung, Krankenhilfe und Bekleidung.

Das Amt für Teilhabe und Soziales befindet sich am Pferdemarkt 14 in 26121 Oldenburg.

#### c. Wechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft/ Wohnung

Nach Mitteilung des Bundesamtes, dass der Geflüchtete nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung leben muss (spätestens nach 6 Monaten), erfolgt in der Regel ein Wohnheimwechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft oder in eine Wohnung. Erklärtes Ziel der Stadt Oldenburg ist es, möglichst viele Flüchtlinge in Wohnungen unterzubringen. Dies ist jedoch angesichts des Oldenburger Wohnungsmarktes nur bedingt möglich, weshalb momentan noch die überwiegende Zahl der Flüchtlinge in Oldenburg in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt.

In Oldenburg gibt es aktuell (Stand März 2016) eine Erstaufnahmeeinrichtung im ehemaligen Kloster Blankenburg und 4 Kommunale Gemeinschaftsunterkünfte (Alexanderstraße, Gaußstraße, Cloppenburger Str., Georg-Bölts-Straße und Pophankenweg). Die Sammelunterkünfte werden vom privaten Träger European Homecare und der Stadt Oldenburg betrieben. In Niedersachsen gibt es keine gesetzlichen Mindeststandards für die Unterkünfte, daher werden diese individuell zwischen Land und Betreiber geregelt. Teilweise sind die Unterkünfte mit Mehrbettzimmern und Gemeinschaftsküchen ausgestattet, dort versorgen sich die Flüchtlinge selbst aus

den ihnen gewährten Geldleistungen. Teilweise sind die Betten in großen Hallen nur durch Stellwände abgetrennt und die Menschen werden durch Catering mit Lebensmitteln versorgt. In allen Unterkünften gibt es Gemeinschaftssanitäranlagen sowie an den meisten Standorten Gemeinschaftsräume zum Aufenthalt. Es besteht ein 24-Stunden-Wachschutz, welcher die Ein- und Ausgänge kontrolliert.

#### d. Rechte im Heim/ in der Unterkunft

Häufig entstehen bei Geflüchteten Missverständnisse darüber, wer etwas in ihrem Asylverfahren „zu sagen hat“.

- Die Entscheidung über den Asylantrag liegt ausschließlich beim BAMF. Sollte der Flüchtling diese Entscheidung mit Rechtsmitteln angreifen wollen, entscheidet das Verwaltungsgericht.
- Die Ausländerbehörde, das Amt für Teilhabe und Soziales oder die Heimleitung haben keinen Einfluss auf den Ausgang des Asylverfahrens.
- Über die Auszahlung der Sozialleistungen entscheidet während des Asylverfahrens allein das Amt für Teilhabe und Soziales.

Die Aufgabe der Heimleitung ist das Wohnen im Heim zu organisieren. Oftmals sind die Heimleiter Sozialarbeiter. Sie werden dafür bezahlt, den Geflüchteten zu helfen, wenn zusätzlich zu den Sozialleistungen etwas benötigt wird, z.B. Kleidung.

Die Heimleitung darf nicht:

- ohne Erlaubnis die Post des Geflüchteten öffnen. Das ist eine Straftat und kann bei der Polizei angezeigt werden.
- das Zimmer ohne Einwilligung betreten.
- private Sachen durchsuchen. Das darf nur die Polizei mit einem Durchsuchungsbehl.

Entstehen diesbezüglich Probleme, sollte der Geflüchtete nach der Hausordnung fragen und diese gegebenenfalls von einer Beratungsstelle überprüfen lassen.

Die Heimleitung darf entscheiden, wer mit wem im Zimmer / im abgetrennten Bereich wohnt. Die Entscheidung muss an „nationale, ethnische, kulturelle und religiöse Eigenheiten“ angepasst sein. Wenn mehrere Personen zusammen in einem Zimmer wohnen müssen, aber ein anderes Zimmer leer ist, kann man sich beschweren. Es gibt in Niedersachsen keine gesetzlichen Mindestvorgaben bei der Größe der zustehenden Wohnfläche oder Ausstattung mit Möbeln pro Person. In der Regel sollten die Zimmer abschließbar sein und es muss für Frauen und Männer getrennte abschließbare Duschen und Toiletten geben.



Ein mehrsprachiges Info-Blatt über die Rechte der Heimleitung kann beim Flüchtlingsrat Brandenburg abgerufen werden unter: <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/was-darf-die-heimleitung>

#### 4. Rechte während des laufenden Asylverfahrens

##### Fragen dieses Abschnitts (Teil 1):

- a. *Kann ich mich frei bewegen und meinen Wohnort frei wählen?*
- b. *Ab wann darf ich eine Wohnung suchen? Wie finde ich eine Wohnung? Unter welchen Voraussetzungen werden die Mietkosten, Kaution, usw. übernommen?*
- c. *Wie kann ich einen Sprachkurs finden?*
- d. *Darf ich arbeiten? Wie funktioniert die Suche nach einer Stelle?*
- e. *Ist eine Ausbildung möglich? Wie kann ich meine Abschlüsse anerkennen lassen? Sind Praktika und Freiwilligendienste möglich?*
- f. *Ist ein Studium möglich?*

Wie bereits dargestellt ändert sich die Wohnsituation für einen Geflüchteten nach spätestens 6 Monaten, also mit dem Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung. Zeitgleich verändern sich mit dem Auszug aber auch andere Rechte (z.B. Bewegungsfreiheit, Arbeitsaufnahme, Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung etc.). **Deshalb ist es immer wichtig, zuerst die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung zu erfahren, wenn man die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Lebensumstände eines Asylsuchenden in Erfahrung bringen möchte.**

##### a. Bewegungsfreiheit

- Beschränkungen für Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung

Für Geflüchtete, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, ist der gesamte Aufenthalt umfassend beschränkt, es gilt eine sogenannte Residenzpflicht: 3-monatige räumliche Beschränkung ab Stellung des Asylantrags. Der Aufenthalt ist auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde - in dem Fall die Stadt Oldenburg - beschränkt. Ohne Erlaubnis dürfen die Flüchtlinge den Aufenthaltsbereich nicht verlassen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Aufenthaltsbereich für einen Tag oder nur eine Stunde verlassen werden soll.

Als Ausnahme von dieser umfassenden Aufenthaltsbeschränkung gibt es das restriktive Regime der Ausnahmetatbestände der sogenannten „zwingenden Gründe“. Bei Vorliegen dieser zwingenden Gründe kann ein Antrag auf Verlassen des zugewiesenen Bereichs beim Ausländerbüro gestellt werden. Dies können z.B.

- Aufenthalt in einem anderen Landkreis oder Bundesland, wenn man dort arbeitet, zur Schule geht, eine Ausbildung macht oder studiert (wird in der Regel nicht abgelehnt)
  - dringende familiäre Angelegenheiten (z.B. Krankenbesuch, Hochzeit, Sterbefall),
  - gesundheitliche Schwierigkeiten (eilige Untersuchung oder Operation)
- sein.

**Ausnahme/ Besonderheit:** Erlaubnisfrei ist das Verlassen des Aufenthaltsbereiches zum Zwecke der Wahrnehmung von Terminen bei Behörden und Gerichten, wenn die persönliche Anwesenheit erforderlich ist (muss aber beim BAMF und der EAE angezeigt werden). Zur Wahrnehmung von Terminen bei Rechtsanwälten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befas-

sen, soll die Erlaubnis unverzüglich erteilt werden.

Auch wenn der Geflüchtete die Erstaufnahmeeinrichtung verlässt, ist er grundsätzlich nicht frei darin, seine Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft sowie generell den Ort seines Aufenthalts zu wählen. Es bestehen auch in dieser Phase des Asylverfahrens sog. räumliche Aufenthaltsbeschränkungen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Pflicht, sich nur in einem bestimmten Gebiet (z.B. Stadt / Landkreis) **aufzuhalten** (Residenzpflicht) und der Pflicht, an einem bestimmten Ort **zu wohnen** (Wohnsitzauflage).

Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann mit einem Bußgeld belegt werden. Im Wiederholungsfall droht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

- Residenzpflicht

Die Pflicht, sich nur in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten wird Residenzpflicht genannt. **Seit November 2015 gilt:** Für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung „erlischt“ die räumliche Aufenthaltsbeschränkung (Residenzpflicht) mit dem Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung, frühestens aber **nach drei Monaten**. Der Geflüchtete darf sich nun frei in Deutschland bewegen und zum Beispiel Freunde und Verwandte in anderen Bundesländern besuchen.

- Wohnsitzauflage

Die Pflicht, an einem bestimmten Ort zu wohnen, bezeichnet das Gesetz als Pflicht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu nehmen. Sie wird mittels einer Wohnsitzauflage durchgesetzt, die in die Aufenthaltsgestattung des Geflüchteten eingetragen wird. Es besteht während des Asylverfahrens und bis zu drei Jahre nach der Anerkennung die Pflicht in dem zugeteilten Bundesland zu wohnen.

**Ausnahme:** Geflüchteter selbst, Ehegatte, minderjähriges Kind erhält eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Studien- oder

Ausbildungspaltz in einem anderen Bundesland.

 **Weiterführende Information:** Für Personen mit einer Duldung gelten hinsichtlich der Aufenthaltsbeschränkungen die gleichen Regelungen.

## b. Wohnungssuche

### (1.) Grundsätzliches

Bei vielen geflüchteten Menschen besteht nach jahrelangen Fluchtwegen und traumatischen Kriegserfahrungen, ein dringendes Bedürfnis nach Privatsphäre und Ruhe. Das ist in Gemeinschaftsunterkünften nicht regelmäßig möglich. Deswegen ist eine eigene Wohnung ein großer Schritt in Richtung „Ankommen in Deutschland“.

Sobald ein Geflüchteter nicht mehr verpflichtet ist in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (also in der Regel spätestens nach 6 Monaten Aufenthalt in Deutschland), darf er in eine eigene Wohnung ziehen. Dis gilt nicht für Menschen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten. Diese Menschen sind bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben und dürfen sich daher keine eigene Wohnung suchen.

Die Wohnungssuche stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar. Sie wird von vielen Menschen als kompliziert, frustrierend und zeitintensiv empfunden.



Wir empfehlen euch die bereitgestellten Hilfen zu nutzen und in das gesamte Prozedere einzulesen, bevor ihr mit der Suche beginnt. Dies erhöht die Chancen auf einen Erfolg erheblich. Zugleich verringert ihr das Risiko viel Energie aufzuwenden und am Ende zu scheitern, da der Sozialleistungsträger die Mietkostenübernahme verweigert.

**Aus unserer Erfahrung ist der folgende Punkt entscheidend für die erfolgreiche Wohnungssuche:**

**Wer bezahlt, gibt die Regeln vor.**

**Daher ist es wichtig die Regeln zu kennen.  
Dies erfahrt ihr am besten im Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter.**

Geflüchtete Menschen können in der Regel ihre Miete nicht selbst bezahlen. Das Amt, welches Sozialleistungen gewährt (Amt für Teilhabe und Soziales oder Jobcenter), bezahlt stattdessen die Miete.

Die Bedingungen für die Zahlung der Miete legt ebenfalls das zuständige Amt fest, d.h. das Amt bestimmt die Regeln, nach denen eine Wohnung gesucht werden kann.

**Die wichtigsten Kriterien** für die Ämter sind:

1. Höhe der Miete
2. Größe der Wohnung

Die Mietobergrenzen (MOG) ab Januar 2016 für die Stadt Oldenburg sind:

Haushaltsgröße	Miete und NK + Zuschlag 10%	Heizkosten	Gesamtbetrag
1 Person	477,40 €	50 qm x 1,58 € =79,00 €	556,40 €
2 Personen	578,60 €	60 qm x 1,58 € =94,80 €	673,40 €
3 Personen	688,60 €	75 qm x 1,58 € =118,50 €	807,10 €
4 Personen	803,00 €	85 qm x 1,58 € =134,30 €	937,30 €
5 Personen	917,40 €	95 qm x 1,58 € =150,10 €	1.067,50 €
Jede weitere Person	+ 111,10 €	+ 10 qm x 1,58 € =+ 15,80 €	+ 126,90 €

Bei Mietangeboten muss immer darauf geachtet werden, dass die Betriebs- und Nebenkosten einzeln aufgeschlüsselt werden.

Neben den oben aufgeführten festen Mietobergrenzen gibt es allerdings für die einzelnen Sachbearbeiter einen gewissen Spielraum. Denn Politik und Verwaltung haben erkannt, dass die Wohnungssuche für geflüchtete Menschen sehr schwierig ist, wenn man an den starren Regeln festhält. Inzwischen gibt es deshalb Sonderregelungen für geflüchtete Menschen.

Wir empfehlen euch daher:

### 1.

Geht zu eurem zuständigen Sachbearbeiter im zuständigen Amt und fragt genau nach, in welchen Grenzen die Miete übernommen wird (insbesondere Miethöhe und Größe der Wohnung) und welche Sonderregelungen gelten.

Der zuständige Sachbearbeiter kann euch genau sagen:

Wie teuer darf die Wohnung maximal sein?

Wie groß muss die Wohnung mindestens / darf sie höchstens sein?

Die Angaben können bei der Wohnungsgröße (Zimmeranzahl und qm<sup>2</sup>) leicht abweichen. Diese Abweichung kann aber entscheidend sein.

Zudem haben die Sachbearbeiter in der Regel die neuesten Informationen. Dieser Leitfaden kann nie so aktuell, wie die Praxis sein.

### 2. Thema „Beengte Wohnverhältnisse“

Laut allgemeinen Vorschriften darf beispielsweise eine 5-köpfige Familie nicht in eine 2,5 Zimmer Wohnung ziehen. Dies wird normalerweise vom Sozialamt oder Jobcenter abgelehnt, da dies aus deren Sicht eine Überbelegung ist / beengte Wohnverhältnisse vorliegen. Mangels Mietkostenübernahme durch das zuständige Amt konnte diese Wohnung dann nicht angemietet werden.

Nun gibt es bereits in vielen Kommunen einen Ausweg aus dieser misslichen Lage:

Die Wohnungssuchenden können eine sogenannte „Erklärung zu beengten Wohnverhältnissen“ abgeben und damit erklären, dass sie in beengten Wohnverhältnissen leben möchte. Wird diese Erklärung akzeptiert, kann das zuständige Amt den Ablehnungsgrund „Überbelegung oder beengte Wohnverhältnisse“ nicht mehr vorbringen. Die Erklärung wird nicht grundsätzlich akzeptiert, ist aber immerhin einen Versuch wert.

Ein Muster für eine Erklärung zu beengten Wohnverhältnissen findet ihr unten:

Bei der Auflistung der Räume soll angegeben werden, wie die Zimmer genutzt werden sollen. Also z.B.

1 Wohnzimmer  
1 Schafzimmer  
1 Kinderzimmer

### 3. Checkliste zur Wohnungssuche



Die folgende **Wohnungs-Checkliste** kann sowohl für Flüchtlinge mit laufendem Asylverfahren als auch für bereits anerkannte Flüchtlinge und für Menschen mit Duldung verwendet werden.

- Bei Menschen mit Aufenthaltsgestattung sowie mit Duldung muss die Mietkostenübernahme beim Amt für Teilhabe und Soziales beantragt werden.
- Bei anerkannten Flüchtlingen muss die Mietkostenübernahme beim Jobcenter beantragt werden.

#### Wohnungs-Checkliste

##### (1.) Vorbereitung der Wohnungssuche:

- Informieren über jeweilige Mietobergrenzen (siehe Tabelle oben).
- **Bitte beachtet: Für geflüchtete Menschen gelten teilweise Sonderregeln zur Höhe der Miete und teilweise auch zur Wohnungsgröße. Seht euch dazu bitte unsere vorherigen Ausführungen an.**
- Schufa-Datenauskunft beantragen: (!) Es gibt verschiedene kostenpflichtige Anbieter, um eine Schufa-Auskunft zu beantragen. Davon darf man sich nicht verwirren lassen: Auf der Website der Schufa ([www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de)) kann man eine kostenfreie Datenübersicht nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz beantragen.
- Falls noch kein Bankkonto vorhanden ist, empfehlen wir die Eröffnung eines Bankkontos zu beantragen. Achtung: Die Banken haben unterschiedliche Kontoführungsgebühren.
- ggf. Attest/Nachweis für das Amt für Teilhabe und Soziales bzw. das Jobcenter besorgen über besonderen Wohnbedarf wegen Schwangerschaft/ Krankheit/ Behinderung, ggf. Schwerbehindertenausweis beantragen
- Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen: Viele Vermieter verlangen die Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins. Der Antrag ist auf der Seite der Stadt Oldenburg -> Anliegen A-Z -> Wohnberechtigungsschein herunterzuladen. Wichtig: Zum Beantragen des Scheins muss bereits ein schriftliches Mietangebot eines Vermieters für eine bestimmte Wohnung vorliegen! Falls letztendlich zu keinem Mietvertrag über die gewünschte Wohnung zustande kommt, kann der WBS auch weiterhin für die Bewerbung um andere Wohnungen genutzt werden.

##### (2.) Argumente gegenüber einem potentiellen Vermieter:

- Erkläre dem Vermieter, dass ihr euch gemeinsam im Rahmen der Initiative Start with a Friend kennengelernt habt und was der Inhalt des Projekts ist.
- Du kannst betonen, dass du als Ansprechpartner bereitstehst.
- Die Mietkosten werden pünktlich und zuverlässig vom Amt für Teilhabe und Soziales

oder vom Jobcenter übernommen.

- Oftmals äußern Vermieter Bedenken, da das Aufenthaltspapier des Flüchtlings nur befristet gültig ist. Im laufenden Asylverfahren wird die Aufenthaltsgestattung in der Regel für ein Jahr ausgestellt, teilweise aber auch für 1 Jahr. So lange das Asylverfahren läuft – teilweise über mehrere Jahre! – verlängert die Ausländerbehörde diese ohne Probleme für jeweils 6 Monate. Erst wenn nach Jahren eine Anerkennung oder eine Ablehnung des Asylantrags erfolgt, ändert sich der Aufenthalt bei positivem Entscheid zu einer Aufenthaltserlaubnis, einem längerfristigen Aufenthalt, oder bei negativem Ausgang zu einer Duldung. Aber selbst eine Duldung hat nicht zur Folge, dass der Geflüchtete sofort abgeschoben wird. Danach gibt es oft andere Gründe – z.B. humanitäre Gründe oder auch ggf. den Grund des fehlenden Reisepasses – weshalb Flüchtlinge weiter in Deutschland bleiben. Man kann versuchen dies dem Vermieter zu erklären.
- Wenn der Vermieter ein Interesse daran hat, kannst du ihm die Kontaktdaten des zuständigen Sachbearbeiters beim Amt für Teilhabe und Soziales bzw. beim Jobcenter geben.

### (3.) Voraussetzungen für Mietübernahme durch das Amt:

- Beantragung der Mietübernahme beim Amt für Teilhabe und Soziales bzw. dem Jobcenter
- Mietobergrenzen (+ Sonderregeln: Aufschlag auf Brutto-Kaltmiete) müssen eingehalten werden
- Abweichungen wegen dezentralem Warmwasser (Durchlauferhitzer), Gasetagenheizung, Ofenheizung etc. prüfen
- weitere Ausnahmen für höhere Mietobergrenzen prüfen, z.B. Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung - in der Regel werden keine Mieten akzeptiert, die mehr als 10% über den "normalen" Mietkosten liegen. Man sollte aber trotzdem mit dem zuständigen Sachbearbeiter sprechen und alle besonderen Gründe vortragen.
- Übernahme von Kauttionen, Genossenschaftsanteilen usw. können ebenfalls übernommen werden und sind gesondert zu beantragen, z.B. bei Kauttionen 3 Nettokaltmieten. Dies wird normalerweise als Darlehen in voller Höhe gewährt und als Tilgungsraten von den monatlichen Leistungen einbehalten.
- Liegt ein Untermietvertrag vor, muss dieser beim zuständigen Sozialleistungsträger vorgelegt werden.

### (4.) Wie setzt man die Mietübernahme beim Amt durch?:

- Aus unserer Erfahrung empfiehlt es sich persönlich mit dem Mietangebot zum zuständigen Sozialleistungsträger zu gehen und dort die Kostenübernahme zu beantragen.
-  Meist bringen die Vermieter zur Wohnungsbesichtigung Vordrucke für

Mietangebote mit, die sie dem potentiellen Vermieter zur Vorlage beim Amt aushändigen. Das Mietangebot muss mindestens die folgenden Daten enthalten, da nur bei Vorliegen dieser Mindestinformationen die Kostenübernahme erklärt werden wird: [https://www.wiesbaden.de/vv/medien/formulare/50/kommunales-jobcenter/SGBII-Mietbescheinigung\\_04-2015.pdf](https://www.wiesbaden.de/vv/medien/formulare/50/kommunales-jobcenter/SGBII-Mietbescheinigung_04-2015.pdf)

- Sollte das Mietangebot unter nicht überzeugenden Argumenten abgelehnt werden, solltet ihr telefonisch oder persönlich Druck machen und den Vorgesetzten verlangen, da bei der Wohnungssuche häufig Eile geboten ist: Sachbearbeiter > Gruppenleiter > Abteilungsleiter > Amtsleiter
- ggf. Flüchtlingsberatungsstelle (z.B. IBIS) einschalten
- ggf. bei unberechtigter Ablehnung Info an Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (nur per Email, keine Einzelberatung; Anträge und Bescheide einscannen und per Email schicken, genaue Angaben zu Aufenthaltsstatus etc.)
- ggf. bei unberechtigter Ablehnung: Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht auf Kostenübernahme

(5.) Welche Kosten können beim Amt beantragt werden?:

- Kautions-, Genossenschaftsanteile
- Umzugskosten: in der Regel kein Bedarf, da bisher möblierte Unterbringung im Wohnheim
- laufende Bruttokaltmiete (= Nettokaltmiete und Betriebskosten)
- laufende Heizkosten inklusive Warmwasser (auch Strom- oder Gasheizung)
- Einzugs- und Auszugsrenovierung
- Hausrat und Möbel: komplette Erstausrüstung, einschl. Matratzen, Bettsachen, Handtücher, Töpfe und Geschirr, Kühlschrank und Waschmaschine, da bisher unmöblierte Unterbringung
- Betriebskostennachzahlungen und Heizkostennachzahlungen
- Warmwasserzuschlag vom Amt, wenn Warmwasser nicht in Miete enthalten (z.B. Warmwasser über Strom)
- Übernahme von Miet- oder Stromschulden wenn Räumung/Stromsperre droht: nur besonders begründete Fälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit



Laufende Strom- und Gaskosten für Licht und Kochen sind im Regelsatz enthalten, werden also nicht gesondert gezahlt. Stattdessen müssen sie von dem Geld gezahlt werden, was auch für Nahrung, Kleidung, usw. reichen muss (also dem Regelsatz = Geld, dass zur freien Verfügung monatlich ausbezahlt wird).

#### (6.) Hilfreiche Kontakte zur Wohnungsvermittlung

- Allgemein für WG-Zimmer: die bekannten WG-Portale wie [www.wg-gesucht.de](http://www.wg-gesucht.de) oder [www.studenten-wg.de](http://www.studenten-wg.de)
- Allgemein für Wohnungen: [www.immobilienscout24.de](http://www.immobilienscout24.de), [www.immonet.de](http://www.immonet.de), [www.ebay-kleinanzeigen.de](http://www.ebay-kleinanzeigen.de) usw.
- Die Bau- und Wohnungsgesellschaft, die bereits an Flüchtlinge vermietet, ist die GSG Oldenburg: <https://www.gsg-oldenburg.de/DE/>



Empfehlung: Schreibt die Facebook-Gruppe „Flüchtlinge – Willkommen in Oldenburg“ an. Sie posten auf ihrer Seite teilweise Wohnungsgesuche, wenn z.B. besondere Dringlichkeit vorliegt (Großfamilie, Schwangerschaft, Krankheit, Behinderung).

- Weitere Möglichkeiten sind:
  - AMR Wohnbau
  - Meyerdierks Immobilien
  - Immobilienpartner Claußen
  - Gerd Stolle Immobilien-Partner
  - WF Immobilien
  - Voigt Immobilien
  - BRAA Immobilien

#### (7.) Auswahl an Einrichtungen, die bei der Wohnungssuche helfen können

Es handelt sich teilweise um soziale Wohnhilfe-Projekte die sich in erster Linie an mittellose Menschen wenden. Allerdings kann man auch versuchen hier Hilfe zu finden, da sich viele Flüchtlinge aufgrund der Umstände auf dem Wohnungsmarkt ebenfalls in schwierigen Situationen befinden. Unsere Empfehlung: Versucht es und teilt uns eure Erfahrungen mit!

- AG Wohnraum der Flüchtlingshilfe Oldenburg
  - hat sich im Verein IBIS gegründet und sich zur Aufgabe gemacht, geflüchtete wohnraumsuchende Menschen mit potentiellen privaten Vermietern zusammenzubringen.
  - Begegnungstreff: jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat
  - Nähere Informationen und Kontaktaufnahme zur AG Wohnraum auf der Website: [https://www.fluechtlingshilfe-oldenburg.de/wiki/AG\\_Wohnraum](https://www.fluechtlingshilfe-oldenburg.de/wiki/AG_Wohnraum)
- Ambulante Wohnungslosenhilfe Oldenburg der Diakonie: [http://www.dw-ol.de/pages/einrichtungen/wohnungslosenhilfe/oldenburg-stadt/ambulante\\_wohnungslosenhilfe\\_oldenburg/index.html](http://www.dw-ol.de/pages/einrichtungen/wohnungslosenhilfe/oldenburg-stadt/ambulante_wohnungslosenhilfe_oldenburg/index.html)

- Ökumenischer Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe in Oldenburg:  
<http://www.oekumenischer-arbeitskreis-wohnungslosenhilfe.de/index.html>
- Interkulturelle Arbeitsstelle IBIS e.V.: <http://ibis-ev.de/de/fluechtlingsberatung-2>

(8.) Kostenlose oder günstige Einrichtungsgegenstände

- Eine Liste von diversen Einrichtungen, die Sachspenden annehmen und verteilen, findet ihr auf [www.start-with-a-friend.de/standorte/oldenburg](http://www.start-with-a-friend.de/standorte/oldenburg)
- Auf [www.ebay-kleinanzeigen.de](http://www.ebay-kleinanzeigen.de) findet ihr in um Oldenburg täglich neue Einträgen zu günstigen und oftmals kostenlosen Angeboten von Möbeln von Privatleuten.

### c. Integrationskurse

Seit November 2015 können auch Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder einer Ermessensduldung einen Integrationskurs (Sprachkurs + Orientierungskurs) absolvieren. Diese waren vorab lediglich Menschen mit Aufenthaltserlaubnis zugänglich. Zu beachten ist jedoch, dass die Kurse nur denjenigen Menschen zugänglich sind, die eine sogenannte „positive Bleibeperspektive“ haben (Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia). Das bedeutet, dass insbesondere Menschen aus sicheren Herkunftsländern keinen Zugang zu Integrationskursen haben. Ein weiteres Problem ist, dass ein Kurs nur dann besucht werden kann, wenn noch Kapazitäten bestehen. Es besteht also kein Anrecht auf einen Platz. Die Kurse werden in Oldenburg unter anderem von der VHS durchgeführt. Die Kursgebühren werden vom BAMF übernommen. Der Antrag zur Zulassung zu einem Integrationskurs kann beim BAMF heruntergeladen werden: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-120\\_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl\\_pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-120_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.pdf?__blob=publicationFile)

### **Öffentlich geförderte und ehrenamtliche Sprachkurse**

Es gibt allerdings einige freiwillige Sprachkurse für Geflüchtete, die kostenfrei sind und entweder von der Stadt Oldenburg mit Gutscheinen gefördert oder ehrenamtlich angeboten werden. Diese Kurse werden unter ande-

rem bei IBIS und in den Stadtteiltreffs angeboten (z. B. Stadtteiltreff Bloherfelde, montags, dienstags, und donnerstags von 9 – 11 Uhr). Des Weiteren bieten Ehrenamtliche in einigen Gemeinschaftsunterkünften ebenfalls Deutschkurse (teilweise auch mit Kinderbetreuung und dann speziell für Frauen) an. Fragt dazu am besten die Sozialarbeiter in der Unterkunft. Auch eine Anfrage bei der Integrationsbeauftragten der Stadt Oldenburg kann hilfreich sein. Ansprechpartner für freiwillige Sprachkurse sind auch die Stadt Oldenburg (Service Center 0441 235-4444) und das Team Wendehafen (0441 21906-73).

### d. Arbeit

In den ersten drei Monaten Aufenthalt dürfen Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung nicht arbeiten.

Nach diesen drei Monaten kann die Ausländerbehörde für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Geduldete eine Genehmigung der Beschäftigung erteilen. Geflüchtete die noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen und/oder aus einem sicheren Herkunftsländern stammen, können keine Beschäftigung aufnehmen. Die Ausländerbehörde stellt eine Arbeitserlaubnis aus, wenn sie dafür von der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Zustimmung erhält. Eine Vorrangprüfung erfolgt nach Einführung des Integrationsgesetzes nicht mehr. Die BA prüft demnach vor allem, ob die Arbeitsbedingungen denen für deutsche Arbeitnehmer entsprechen.

### **Zusammenfassung: Grundsätze zum Arbeitsmarktzugang im Asylverfahren/Duldung**

- Für Menschen aus sog. "sicheren Herkunftsstaaten" besteht die gesamte Zeit (Asylverfahren bis zur Ausreise) ein Arbeitsverbot.
- Für alle anderen Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist das Arbeiten grundsätzlich in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland verboten. Das Beschäftigungsverbot ist jedoch an den Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung gebunden. Da diese Verpflichtung bis zu sechs Monaten bestehen kann, ist auch das Verbot auf max. sechs Monate möglich. Die Frist beginnt mit Ausstellung des Ankunftsnachweises.
- Nach sechs Monaten besteht ein Arbeitsmarktzugang. In der Aufenthaltsgestattung oder Duldung sollte dann vermerkt werden „Aufnahme einer Beschäftigung zustimmungspflichtig“ oder „Arbeitsaufnahme mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt“.
- Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, gilt Folgendes:
  -  Die erteilte Arbeitserlaubnis gilt nur für eine ganz bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb (z.B. Verkauf bei Steinecke in der Filiale Sonnenallee 67, Berlin). Der Geflüchtete muss sich also **vorher** darum bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden. Anschließend kann er nur für diesen konkreten Arbeitsplatz einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis stellen.
- In bestimmten Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit einer beantragten Arbeitserlaubnis nicht zustimmen. In diesen Fällen ist aber trotzdem eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde zu beantragen!

 Ob jemand erlaubnisfrei oder nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde arbeiten darf, wird grundsätzlich in der Aufenthaltsgestattung vermerkt. Dieser Vermerk kann jedoch falsch, missverständlich oder durch Zeitablauf nicht mehr gültig sein. Deshalb ist es wichtig, sich zu informieren und bei der Ausländerbehörde gegebenenfalls die Richtigstellung zu verlangen.

 **Weiterführende Information:** Menschen mit **Duldung** unterliegen inhaltlich den gleichen Regelungen, wie hier dargestellt. Sie gelten ab dem Tag der Ausstellung der Duldung. Menschen mit einer Duldung haben in der Regel bereits ihr Asylverfahren abgeschlossen oder haben nie einen Asylantrag gestellt.

## Hilfe für die Arbeitssuche

- Aktuelle Informationen zur Einstellung von Geflüchteten von der Arbeitsagentur Oldenburg unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/GefluechteteMenschen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI806581>

- Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse Deutschlands, die sich speziell an Flüchtlinge richtet: <http://www.workeer.de/>
- <http://www.welcome2work.de/> richtet sich neben Flüchtlingen auch an Paten, die diese in den deutschen Arbeitsmarkt begleiten

Sucht nach einer Arbeitsstelle. Der/die Arbeitgeber/in muss die “Stellenbeschreibung” ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird. Berücksichtigt bei dem Termin für den Arbeitsbeginn, dass das Antragsverfahren einige Wochen dauert.



**Wichtig:** Der potentielle Arbeitgeber muss zulassen, dass sich auch andere Interessenten bewerben. Der Arbeitgeber wird im Zuge der Antragsbearbeitung dazu befragt und sollte der Prüfung von Bewerbungen von Deutschen und EU-Bürgern zustimmen, auch wenn er/sie sich letztlich doch für den Flüchtling entscheidet (Wenn der Arbeitgeber von vornherein sagen würde, dass er nur den Flüchtling einstellen will, wird die Agentur für Arbeit der Erlaubnis für diese Arbeitsstelle nicht zustimmen.).

- Macht euch Kopien (Stellenbeschreibung, Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis, etc.) für eure Unterlagen und gebt die Formulare beim Ausländerbüro ab. (Die Kopien können später sehr wichtig sein, um das Bemühen um Arbeit nachzuweisen und z.B. für eine Verlängerung des Aufenthaltspapiers sprechen.)
- Das Ausländerbüro und die Agentur für Arbeit prüfen nun den Antrag.

e. Ausbildung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Praktikum/FSJ/ ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit

## Ausbildung

Eine betriebliche Ausbildung ist nach 3 Monaten rechtmäßigen Aufenthalts möglich. **Die Frist beginnt nun in der Regel mit Erteilung der Aufenthaltsgestattung.**

Anschließend wird für eine betriebliche Ausbildung zwar auch die Erlaubnis der Ausländerbehörde benötigt, aber es braucht keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA).

*In der Regel wird daher die Erlaubnis für eine betriebliche Ausbildung erteilt.*

Bei der Beantragung der Erlaubnis für eine betriebliche Ausbildung ist genauso vorzugehen, wie bei der Beantragung einer Erlaubnis für einen Arbeitsplatz (s.o).

Eine berufliche Ausbildung mit schulischem Schwerpunkt (nichtbetrieblich) bieten die Fach- und Berufsfachschulen an. Hierzu ist keine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis notwendig. Ihr könnt euch bei der Agentur für Arbeit nach kostenlosen schulischen Ausbildungsangeboten erkundigen oder im Internet unter <http://infobub.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp> nachschauen.

Förderungsmöglichkeiten wie BAföG oder BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) können zwar mit einer Aufenthaltserlaubnis i.d.R. beantragt werden. Mit einer Aufenthaltsgestattung besteht dagegen nur ausnahmsweise ein Anspruch auf BAföG oder BAB.

## Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Seit dem 1. April 2012 besteht die Möglichkeit, im Ausland erworbene Berufsabschlüsse mit den Anforderungen an diesen Beruf in Deutschland vergleichen zu lassen. Dies ist

für vor allem dann wichtig, wenn ein reglementierter Beruf in Deutschland ausgeübt werden soll.

„Reglementiert“ bedeutet, dass der Beruf ohne ein staatliches Zulassungsverfahren und ohne eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht ausgeübt werden darf. In Deutschland sind unter anderem Berufe im Gesundheits- und Bildungssektor (beispielsweise Ärztin, Krankenpfleger oder Erzieher) reglementiert. Außerdem gelten in einigen Berufen spezielle Regelungen, wenn eine Selbstständigkeit angestrebt wird (beispielsweise als Bäcker oder Friseur).



Welche Berufe reglementiert sind, könnt ihr mithilfe einer Datenbank herausfinden. Den Link dazu findet ihr auf: <https://www.bq-portal.de/de/seiten/reglementierte-berufe> (nur für in der EU erworbene Abschlüsse). Auf der Seite [http://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/hochschulabschluesse.html](http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html) könnt ihr einsehen, welchem deutschen Abschluss ein bestimmter ausländischer Abschluss gleichzusetzen ist..

In nicht-reglementierten Berufen braucht man dagegen keine formelle Anerkennung des Abschlusses, um arbeiten zu dürfen (beispielsweise als Angestellter im Einzelhandel oder als Informatiker). Man kann sich also ohne Bewertung der Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt bewerben.



Eine zentrale Erstanlaufstelle zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen ist das *IQ Netzwerk Niedersachsen*:

<http://www.migrationsportal.de/projekte-partner/qualifizierungsmassnahmen>. Dort können sich alle hinwenden, die sich informieren oder konkret beraten lassen möchten. Das IQ Netzwerk Niedersachsen bietet unter anderem verschiedene „Coachingprojekte“ an, d.h. zielgerechte Beratung und Begleitung für die Antragsteller/innen, die eine Gleichwer-

tigkeitsprüfung ihrer Berufsqualifikationen beantragen möchten. Zum Beispiel wird auch festgestellt, ob noch einige Kurse oder fehlende Qualifikationen nachgeholt werden können, damit ein im Ausland erworbener Abschluss in Deutschland anerkannt werden kann.



Alle Informationen zu Fragen der Anerkennung von Abschlüssen sind zu finden auf:

- <http://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/> (Die Seite ist in mehreren Sprachen abrufbar.)
- [http://www.ms.niedersachsen.de/startseite/themen/integration/anererkennung\\_auslaendischer\\_berufsqualifikationen/104791.html](http://www.ms.niedersachsen.de/startseite/themen/integration/anererkennung_auslaendischer_berufsqualifikationen/104791.html)

### **Praktika/ Freiwilligendienste**

Nach den ersten drei Monaten des Asylverfahrens kann ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung absolviert werden. Hierfür ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich. Ebenso kann eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst oder im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres aufgenommen werden.

**Für diese Beschäftigungen ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.**

Allerdings muss die Bundesagentur für Arbeit (Abteilung ZAV) der Beschäftigung nicht zustimmen. Daher dürfte die Erlaubnis in der Regel erteilt werden.

Weiterführende detaillierte Informationen findet ihr unter dem folgenden Link:

[http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Erfordernis\\_einer\\_Arbeitserlaubnis\\_bzw.pdf](http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf)

### **Ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit**

Ehrenamtliche Tätigkeiten können stets ohne Genehmigung der Ausländerbehörde aufgenommen werden.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Geflüchtete verpflichtet werden, „gemeinnützige Arbeit“ zu leisten. Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich. Für diese Arbeit erhalten Geflüchtete zusätzlich zu den sonstigen Sozialleistungen 1,05 € pro Stunde. Es handelt sich nicht um reguläre Anstellungen und die angebotene Arbeit kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden (z.B. Krankheit, keine Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder o.ä.). Anderenfalls können die Sozialleistungen gekürzt werden.

### **f. Studium**

Ein Studium ist grundsätzlich zu jeder Zeit des Asylverfahrens möglich. Formal gibt es für die Aufnahme eines Studiums keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen, studieren ist also grundsätzlich auch mit Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung möglich. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“. Möchten geflüchtete an der Uni Oldenburg studieren, so sollte der Erstkontakt immer über eine Erstberatung im International Student Office erfolgen.

Jedoch kann es zu verschiedenen rechtlichen und faktischen Studierhindernissen kommen, z.B.:

Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universität) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (Hochschulzugangsberechtigung). Ihr könnt euch auf der Seite [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org) vorab darüber informieren, wofür ein bestimmter Schulabschluss in Deutschland anerkannt wird.

Zweite Studienvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis von deutschen Sprachkenntnis-

sen: Dazu muss die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” abgelegt werden. Dafür bietet beispielsweise die Uni Oldenburg verschiedene Sprachprogramme an.

Das größte Problem dürfte die Finanzierung eines Studiums sein. Als Student/in muss man in eine gesetzliche Krankenversicherung eintreten. Die Übernahme von Krankheitskosten durch das Sozialamt reicht als Nachweis einer Krankenversicherung nicht aus. Zu diesen Kosten (ca. 80 € monatlich) kommen noch Semestergebühren hinzu.

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung haben in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Denn nach § 8 Abs. 3 BAföG hat ein Asylsuchender nur dann einen BAföG-Anspruch, wenn er sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Haben Asylsuchende keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, kann eine Finanzierung nur über Stiftungen erfolgen. Asylsuchende können etwa vom „Stipendienprogramm für Flüchtlinge des Diakonischen Werks“ gefördert werden.

**Fragen dieses Abschnitts – Rechte während des laufenden Asylverfahrens (Teil 2):**

- g. Wie viel Geld erhalte ich zum leben? Welche Sozialleistungen gibt es?*
- h. Wie ist die Gesundheitsversorgung geregelt? Wo finde ich spezialisierte Hilfe?*
- i. Werden Kinder-, Eltern- oder Betreuungsgeld gezahlt?*
- j. Kann mein Kind einen Kindergarten besuchen? Wie finde ich einen Platz?*
- k. Kann ich eine Schule besuchen? Wie ist der Schulbesuch von Volljährigen geregelt?*

g. Sozialleistungen während des Asylverfahrens

**Grundleistungen nach dem AsylbLG**

Die Sozialleistungen für Menschen im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das AsylbLG gilt darüber hinaus auch noch für weitere Personengruppen, z.B. für Menschen mit einer Duldung.

Rund 20 Jahre lang lagen die Leistungen nach diesem Gesetz 30 Prozent niedriger als das Arbeitslosengeld II. Erst im Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Leistungen als "evident unzureichend" kritisiert und die Verfassungswidrigkeit festgestellt. Seitdem wurden die Leistungen angehoben. Die Leistungen setzen sich aus einem Grundbetrag (notwendiger Bedarf) und einem Taschengeld (notwendiger persönlicher Bedarf) zusammen. und liegen seit dem 1.1.16 bei maximal 364€ monatlich pro Person (je nach Familienstand und Unterbringungs- / Versorgungsform). Dass die Leistungen noch immer unter den ALG-II bzw. Hartz-IV-Regelsätzen liegen, wird damit begründet, dass bestimmte Positionen aus dem Regelbedarf herausgerechnet worden sind, weil sie entweder zusätzlich erbracht werden müssen (wie Hausrat) oder für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht anfallen (etwa Rezeptgebühren).

Die Kosten für die Unterkunft (entweder Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung) werden zusätzlich übernommen und in der Regel direkt an den Vermieter gezahlt.

Grundleistungen AsylbLG seit dem 17.03.2016 in Euro:

	Grundbetrag	Taschengeld	Insgesamt (Barbetrag)
Alleinstehende	219,00 €	135,00 €	354,00 €
Ehe- bzw. Lebenspartner mit gemeinsamen Haushalt	je 196,00 €	je 122,00 €	je 318,00 €
Weitere Erwachsene ohne eigene Haushalt	je 176,00 €	je 108,00 €	je 284,00 €
14- bis 18-jährige Haushaltsangehörige	200,00 €	76,00 €	276,00 €
7- bis 13-ährige Haushaltsangehörige	159,00 €	83,00 €	242,00 €
0- bis 6-jährige Haushaltsangehörige	135,00 €	79,00 €	214,00 €

## Höhere Leistungen nach dem AsylbLG

Ab dem 01.03.2015 können Asylsuchende oder Geduldete nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland höhere Leistungen erhalten (vorher mussten sie vier Jahre darauf warten). Diese Regelung gilt für Menschen, die länger als 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben und die ihren Mitwirkungspflichten während des Verfahrens immer nachgekommen sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bekommen sie gemäß § 2 AsylbLG Leistungen in der Höhe, wie sie auch Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten.

Diese Leistungen liegen 2016 bei monatlich:

Alleinstehende 404,00 €,

zwei volljährige Partner jeweils 364,00 €,

18- bis 24-jährige Haushaltsangehörige 324,00 €,

14- bis 17-jährige Haushaltsangehörige 306,00 €,

6- bis 13-jährige Haushaltsangehörige 270,00 €,

0- bis 6-jährige Haushaltsangehörige 237,00 €.

## Zusätzliche Leistungen für Jugendliche und Kinder

Für Kinder und Jugendliche können zusätzlich Leistungen auf Bildung und Teilhabe beantragt werden.

Dies beinhaltet Leistungen für:

- Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1€ pro Tag)
- Fahrtkosten zur Schule (VBN-Ticket)
- Schulmaterialien in Höhe von 70€ im ersten Schulhalbjahr und 30€ im zweiten Schulhalbjahr
- Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht oder Sportverein) von bis zu 10€ pro Monat.

Alle Sozialleistungsempfänger können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen.

Wichtige Informationen sind auf der Seite der Stadt Oldenburg, Rubrik Bildung und Teilhabe zu finden:

<http://www.oldenburg.de/de/microsites/oldenburgcard/bildung-und-teilhabe.html>. Die Vorlage der OLCard ist bei der Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket notwendig.



## Vergünstigungen

Die OLCard schafft den Zugang zu unterschiedlichen Dienstleistungen, vor allem Angebote aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie das Mittagessen in städtischen weiterführenden Schulen. Sie kann beim Amt für Teilhabe und Soziales oder beim Jobcenter beantragt werden. Außerdem wurde zum Schuljahr 2014/2015 das MIAjunior-Ticket der VWG statt des bisherigen Monatstickets für Schüler/-innen eingeführt. Dieses deckt alle Dinge mit ab, die auch die OLCard ermöglicht.

Alle Informationen findet ihr unter: <http://www.oldenburg.de/microsites/oldenburgcard/was-ist-die-oldenburgcard.html>

## Anrechnung von Gehalt

Es gilt ein Vermögensfreibetrag in Höhe von 200 Euro für den Leistungsberechtigten und jeden seiner Haushaltsangehörigen. Erwerbstätige können 25% ihres Nettoeinkommens als Freibetrag behalten, maximal 50% der Grundleistung von 364,- Euro, also bis zu 182,- Euro. Der Rest wird auf die AsylbLG-Leistungen angerechnet. Bei Erwerbseinkommen besteht die Pflicht, dem Sozialamt die Höhe des Einkommens mitzuteilen. Dies ist in § 7 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz geregelt.

## **Absicherung bei Verlust des Arbeitsplatzes (ALG-I)**

Hat ein Mensch mit Aufenthaltsgestattung sozialversicherungspflichtig gearbeitet und wird dann arbeitslos, kann er unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I beanspruchen (67% des Nettolohns bei Personen mit Kindern, 60% bei Personen ohne Kinder).

Einen darauffolgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich „Hartz IV“) haben Flüchtlinge im Asylverfahren nicht (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II). Sie erhalten stattdessen Leistungen nach dem AsylbLG.

## **Eröffnung eines Bankkontos**

Jeder, der in Deutschland einen rechtmäßigen Wohnsitz hat, kann ein Konto eröffnen. Generell können bei allen Banken Konten eröffnet werden, allerdings sind sie gesetzlich dazu verpflichtet, Neukunden per Pass oder amtlichen Ausweisersatz eindeutig zu identifizieren. Viele Flüchtlinge können solche Dokumente nicht vorweisen, daher gelten teilweise gelockerte Vorgaben. Von Bank zu Bank gibt es allerdings Unterschiede im Umgang mit den Voraussetzungen einer Kontoeröffnung für Flüchtlinge. Wenn die Bank sich weigert, auch nach längerer Auseinandersetzung, könnt ihr euch beispielsweise an die Antidiskriminierungsstelle der Interkulturellen Arbeitsstätte IBIS wenden: <http://ibis-ev.de/de/antidiskriminierungsstelle-2>

### **h. Gesundheitsversorgung**

Auch die medizinische Versorgung während des laufenden Asylverfahrens, richtet sich nach dem AsylbLG (§ 4 und § 6 des AsylbLG).

## **Krankenschein**

Für einen Besuch beim Allgemeinmediziner, Zahnarzt oder Frauenarzt wird ein Kosten-

übernahmeschein oder „Krankenschein“ vom Amt für Teilhabe und Soziales benötigt. Dieser Behandlungsschein ist in der Regel für ein Quartal gültig.

Für einen Facharztbesuch muss der Allgemeinarzt zunächst eine Überweisung ausstellen, die dann beim Amt für Teilhabe und Soziales eingereicht werden muss. Häufig verlangt das Amt für Teilhabe und Soziales zunächst die Untersuchung durch den Amtsarzt oder einen Gutachter beim Gesundheitsamt, um darüber zu entscheiden, ob ein Facharztbesuch notwendig ist. Erst dann stellt das Amt für Teilhabe und Soziales einen Kostenübernahmeschein für den Facharzt aus.



Bei Notfällen können sich Geflüchtete immer in das nächste Krankenhaus in die Notaufnahme begeben oder den Notarzt rufen. Denn Notfälle müssen immer behandelt werden, auch ohne Kostenübernahmeschein. Dieser muss dann später nachgefordert werden.

## **Welche Krankheiten werden behandelt?**

In der Praxis gibt es immer wieder Probleme bei der Frage, wofür ein Krankenschein ausgestellt wird. Denn nach dem AsylbLG wird nicht jede Krankheit behandelt.

Ärztliche und zahnärztliche Hilfe muss Geflüchteten bei allen akuten und/oder mit Schmerzen verbundenen behandlungsbedürftigen Erkrankungen (§ 4 und 6 AsylbLG) gewährt werden. Auch chronische Erkrankungen müssen behandelt werden, wenn plötzlich eine Verschlechterung auftritt oder diese unbedingt behandlungsbedürftig sind (z.B. Diabetes). Außerdem müssen Hilfsmittel wie Brillen, Rollstühle, Hörgeräte etc. und Fahrtkosten zum nächsten Krankenhaus übernommen werden. Auch eine für die Wahrung der Gesundheit notwendige Psychotherapie muss übernommen werden. Eine Zuzahlung für Medikamente darf nicht erhoben werden.

Ist eine Frau im laufenden Asylverfahren schwanger, haben sowohl sie als auch ihr Baby Anspruch auf zusätzliche Leistungen.



*Siehe ausführlich dazu: Leitfaden vom Flüchtlingsrat Niedersachsen Punkt 10.5 Medizinische Versorgung*

### **Wie bekomme ich einen Krankenschein?**

Der Flüchtlingsrat Berlin hat eine Arbeitshilfe für Fälle erstellt, in denen es Probleme bei der Ausstellung von Krankenscheinen gibt:

1. Zunächst solltet ihr die BetreuerInnen / SozialarbeiterInnen in der Unterkunft um entsprechende Hinweise bitten.

2. Sollte auf dem normalen Wege kein Krankenschein zu erreichen sein, sollte der Geflüchtete selbst diesen persönlich mit schriftlichem Antrag unter Hinweis auf die Erkrankung beim Amt für Teilhabe und Soziales beantragen

Das Muster findet ihr unter:  
<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf>

Den Antrag solltet ihr abgeben und vorher eine Kopie des ausgefüllten Antrags machen. (Kontaktdaten Amt für Teilhabe und Soziales siehe:

<http://www.oldenburg.de/startseite/buergerservice/osiris/organisation/organisation/modul/organisation/eintrag/sozialamt.html><http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl/>)

3. Sollte das Amt für Teilhabe und Soziales sich weiter weigern, Leistungen, die keinen Aufschub erlauben zu erbringen, z.B.

- Krankenscheine auszustellen oder
- eine aus gesundheitlichen Gründen unabweisbare Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen,

kann ggf. ein **Eilantrag beim Sozialgericht** gestellt werden. Dafür wird kein Anwalt benötigt. Es sind auch keine Gerichtskosten zu zahlen. Ausführliche Hinweise sowie ein Muster für einen Eilantrag beim Sozialgericht findet ihr ebenfalls unter:

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf>

### **Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten**

(gilt seit dem 01.03.2015)

Wenn jemand bereits 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG erhält, kann er Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen. Diese sind mit den Leistungen der Sozialhilfe vergleichbar (s.o). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus. Nach § 2 AsylbLG erhalten die Berechtigten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Berechtigte erhalten alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Berechtigte allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können gegebenenfalls beim Sozialamt beantragt werden.



Für Zuzahlungen gilt für die Flüchtlinge, die bei einer Krankenversicherung sind, eine Obergrenze von 84€/Jahr/Haushalt (Quittungen sammeln!). Ist dieser Betrag erreicht, stellt die Krankenkasse eine Befreiung aus und erstattet bereits überzahlte Beträge.

## **Beratungsstellen für medizinische Versorgung**

- **Interkulturelle Arbeitsstelle IBIS e.V.**

Psychosoziale Beratung und (Trauma-)Therapie, Beratung bei Fragen zur Gesundheitsversorgung, Beratung sowie Unterstützung bei der Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere, Humanitäre Sprechstunde

Klävemannstr.16, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-884016, Fax: +49 +441 9 84 96 06, Email: info@ibis-ev.de, <http://www.ibis-ev.de>

- **Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.**

Marienstraße 28, 30171 Hannover, Tel.: +49 (0) 511 – 85644514, E-Mail: ntn-ev@web.de, <http://www.ntfn.de/>

- **Refugio Bremen Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V.**

Parkstr. 2-4, 28209 Bremen, Tel.: 0421 3760749, Fax: 0421 3760722/56, info@refugio-bremen.de, <http://www.refugio-bremen.de/>

- **Über die Website der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen ([www.kvn.de](http://www.kvn.de)) kannst du unter dem Stichwort „Patienten“ und „Arzt- und Psychotherapeutensuche“ und „Erweiterte Suche“ Ärzte mit unterschiedlichen Sprachkompetenzen suchen.**

- **Malteser Migranten Medizin (Behandlung von PatientInnen ohne Papiere)**

Peterstraße 39, 26121 Oldenburg; Sprechstunde immer Dienstags von 13-15 Uhr

## i. Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld

### **Kindergeld**

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung sind vom Kindergeld, Elterngeld und Betreuungsgeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen.

**Ausnahmen:** Aufgrund von internationalen Abkommen gelten Ausnahmen beim Kindergeld, wenn ein Elternteil

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommt und eine sozialversicherungspflichtige Arbeit hat; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird oder
- aus der Türkei kommt, nicht arbeitet, aber seit mindestens sechs Monaten in Deutschland lebt oder
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommt und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit hat (mehr als 450- Euro-Job).

Das Kindergeld wird immer mit den Sozialleistungen des AsylbLG verrechnet. Das heißt, am Ende hat die Familie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es in den obigen Fällen sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen. Denn der Bezug von Kindergeld gilt nicht als Sozialleistung und somit kann die Familie leichter ihr Leben selbst finanzieren, und erfüllt damit unter Umständen eine wichtige Voraussetzung für eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

### **Elterngeld**

Im Elterngeldgesetz ist festgelegt, dass Personen mit Aufenthaltsgestattung kein Elterngeld erhalten können (§ 1 Abs. 7 BEEG).

**Ausnahmen** gelten jedoch ebenfalls für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversi-

cherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800€ im Monat, mindestens jedoch 300 €. Das Elterngeld wird nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.



*Weiterführende Informationen zum Kindergeld und Elterngeld: Leitfaden des Flüchtlingsrat Niedersachsen (Punkt 10.6) - abzurufen unter <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>*

## j. Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII).

Kinder, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend sind oder einen Sprachkurs belegen, können auch schon vor der Vollendung des 3. Lebensjahres einen Kita-Platz bekommen (gute Chancen für Unterstützung gibt es schon ab dem 2. Lebensjahr). Aber auch Familien, in denen ein besonderer pädagogischer, sozialer oder familiärer Bedarf vorliegt, haben Anspruch auf einen Halbtagsplatz (4- 5 Stunden täglich).

Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII).



Dieser **Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz** gilt - nach Beendigung des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung - **auch für Kinder von Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung und Menschen ohne festen Aufenthaltstitel**. Kinder in Not- und Sammelunterkünften haben, solange sie jünger als 6 Jahre sind und ohne weitere Bedarfsprüfung, mindestens einen Anspruch auf Teilzeitförderung in einer Kita.

## **Große Differenz zwischen Rechtsanspruch und Praxis**

Obwohl demnach für fast alle Flüchtlingskinder ein Anspruch auf einen Kita-Platz besteht, haben nur sehr wenige tatsächlich einen Kita-Platz. Dies liegt vor allem an dem generellen Mangel an Kita-Plätzen sowie an der fehlenden Unterstützung zur Erlangung eines Kita-Platzes.

### **Wie erhalte ich einen Kita-Platz?**

Am 1.1.2016 wurde in Oldenburg ein neu entwickeltes Anmeldeverfahren für Krippen- und Kindergartenplätze eingeführt. Eltern können ihr Kind für das Kindertagesstättenjahr 2016/2017 nur noch online über die Seite <https://oldenburg.betreuungsboerse.net/index.php?sid=nemqs6qgb9d9fnrq96st554p6qgj7h5h&m=1&hid=3> anmelden. Wichtige Informationen sind dort auch auf englisch, arabisch, persisch und weiteren Sprachen aufgeführt. Dort kann man auf einen Blick die freien Kita-Plätze sehen und die gewünschte Einrichtung mit dem Button „Kita für die Anmeldung vormerken“ auswählen. Eltern ohne Internetzugang können sich beim Servicebüro Kindertagesbetreuung melden und hier Unterstützung bei der Online-Anmeldung erhalten. Für das laufende Kindergartenjahr können Eltern noch das bisherige Anmeldeformular (oben genannte Seite) nutzen oder sich ebenfalls beim Servicebüro Kindertagesbetreuung informieren.

 Wir empfehlen für die Suche nach einem Kitaplatz den Wegweiser Kindertagesbetreuung der Stadt Oldenburg, der auf türkisch, russisch, kurdisch und arabisch angeboten wird: <https://oldenburg.betreuungsboerse.net/index.php?sid=nemqs6qgb9d9fnrq96st554p6qgj7h5h&m=1&hid=2>

k. Schulbesuch

### **aa. Schulpflichtige Flüchtlinge**

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben nach §63 NSchG das Recht und die Pflicht, regelmäßig den Schulunterricht zu besuchen. Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung werden schulpflichtig, sobald sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben. Das bedeutet, dass Asylsuchende allgemein bis zu 6 Monate nicht schulpflichtig sein können und Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten im Regelfall überhaupt nicht schulpflichtig werden (da sie im Regelfall in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben).

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr. Sie endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs – also meist mit der Volljährigkeit. Grundsätzlich besuchen Schüler mindestens 9 Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I, anschließend besteht noch eine Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden Schule.

Die zwölfjährige Schulpflicht bedeutet nicht, dass ein Flüchtling tatsächlich zwölf Jahre die Pflicht zum bzw. das Recht auf einen Schulbesuch hat. Wenn der Schulbesuch beispielsweise durch die Flucht für zwei Jahre unterbrochen wurde, wird die Zeit der Unterbrechung trotzdem auf die 12 Jahre Schulbesuch angerechnet.

Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe wird bei der Erfüllung der 12 Pflichtschuljahre als normales Schuljahr berechnet. Wer z.B. zweimal die 7. Klasse besucht, hat damit 2 Pflichtschuljahre absolviert.

Die schulische Integration erfolgt in Niedersachsen unter anderem über Sprachlernklassen bzw. besonderen Deutschunterricht.

**Keine Altersbegrenzung der Schulpflicht, z.B. durch Volljährigkeit**

Das Niedersächsische Schulgesetz sieht im Allgemeinen keine altersmäßige Begrenzung der Schulpflicht vor. Allerdings müssen schulpflichtige Geflüchtete im Sekundarbereich II nicht mehr zur Schule gehen, wenn sie nach Beginn eines Schuljahres einreisen, im Laufe dieses Schuljahres 18 werden und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen.

Der Schulbesuch wird aber nicht nur aus rechtlicher Sicht beurteilt. Ebenso wichtig ist die pädagogische Beurteilung. Die hier dargestellte rechtliche Sicht sollte aber vorgebracht werden, wenn eine Schule pauschal die Beschulung eines Menschen über 18 Jahre ablehnt.

Für alle Probleme bezüglich des Schulbesuchs empfehlen wir die Beratung beim

	<b>CJD Oldenburg</b> <i>Jugendmigrationsdienst</i>
○	Michael Telkmann
○	Huntestraße 4, 26135 Oldenburg
○	Tel: 0441/ 17864 Fax: 0441/ 14528 E-Mail: <a href="mailto:cjd.oldenburg@ewetel.net">cjd.oldenburg@ewetel.net</a> <a href="http://www.cjd-oldenburg-jmd.de">www.cjd-oldenburg-jmd.de</a>
○	Sprechzeiten: Mo – Do: 8 – 12 und 13 – 16 Uhr

### **Ersatz für zusätzliche Kosten**

Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten, Nachhilfe oder Sonstiges kann das Geld dafür als “sonstige Leistung” nach § 6 AsylbLG beantragt werden. Ferner kann Geld aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche verlangt werden. Je nach Aufenthaltsstatus ist hierfür ein Antrag beim Jobcenter oder beim Amt für Teilhabe und Soziales zu stellen. Die Anträge findet ihr im Downloadbereich des Amts für Teilhabe und Soziales: <http://www.oldenburg.de/de/microsites/oldenburgcard/bildung-und-teilhabe.html>

### **bb. Nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge**

Bei nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlingen kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, die Situation zu verbessern. Dies richtet sich insbesondere nach den bisherigen schulischen Möglichkeiten:

(1) Ausländische Schulabschlüsse können anerkannt werden. Über die Anerkennung der Schulabschlüsse, die nicht unter das Anerkennungsgesetz fallen, entscheiden die Zeugnis-anerkennungsstellen der Länder.

Zur Anerkennung von schulischen Abschlüssen gibt es alle Informationen auf: [http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=26072&article\\_id=6493&psmand=8](http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=26072&article_id=6493&psmand=8)

(2) Ferner können Schulabschlüsse nachgeholt werden. Nach Beendigung der Schulpflicht gibt es einerseits die Möglichkeit kostenlos am Oldenburg-Kolleg bzw. Abendgymnasium das Abitur oder die Fachhochschulreife zu erlangen. Dafür gibt es für Haupt- und Realschulabsolventen 6-monatige Vorkurse. Informationen dazu bekommt ihr unter: <http://www.oldenburg-kolleg.de/>

Die VHS bietet Vorbereitungskurse für den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss (Sekundarabschluss I), den Realschulabschluss (Sekundarabschluss I), den erweiterten Realschulabschluss (erweiterter Sekundarabschluss I) und den Hochschulzugang durch Prüfung (Z-Prüfung) an. Teilweise wird dieser zweite Bildungsweg gefördert. Informationen dazu bekommt ihr unter: <https://www.vhs-ol.de/Zweiter-Bildungsweg-411>

### **(3) Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren**

Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen (auch nicht schulpflichtige) unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu ma-

chen. Ein Durchgang dauert 1 Jahr und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Teilnehmer können aus diesem Projekt auch in ein Regelangebot wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr wechseln, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche.

**(4) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen** kommen ebenfalls in Betracht. Das sind von der Bundesagentur für Arbeit (BA) finanzierte Maßnahmen, in denen Bildungsträger vorrangig auf eine Berufsausbildung, aber auch auf die berufliche Eingliederung vorbereiten (§51 SGB III). Darunter versteht man schulische Ausbildungen an Fachschulen und an Berufsfachschulen, die zu einem qualifizierten Abschluss führen, etwa die Erzieherausbildung, Kinderpflege, Alten- und Krankenpflege, Physiotherapie, Wirtschaftsinformatik und die Ausbildungen zum technischen Assistenten und technischen Zeichner.

Hierzu wird keine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde benötigt.

Voraussetzung für eine Bewerbung in einer Fach- oder Berufsfachschule ist jedoch in der Regel mindestens die Berufsbildungsreife/Hauptschulabschluss, meistens sogar die erweiterte Berufsbildungsreife/erweiterter Hauptschulabschluss.

#### 1. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zu den sozialen Rechten von Flüchtlingen:

Unsere Empfehlung:



Versucht beim Jugendamt, der Schulverwaltung oder einer anderen spezialisierten Stelle anzurufen und mit jemandem persönlich zu sprechen. Häufig könnt ihr dabei hilfreiche Tipps erlangen und seid zudem auf dem neuesten Informationsstand!

#### **Vergünstigungen**

Alle Sozialleistungsempfänger können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Kostenübernahmen und Zuschüsse gibt es z.B. für Mittagessen in Schulen u. Kitas, Mitgliedsbeiträge für Sport- u. Kulturvereine (nur bis 18 Jahre), Schulbedarf, eintägige Schulausflüge und VNB-Tickets für den Schulweg.

Wichtige Informationen sind auf der Seite des Amts für Teilhabe und Soziales zu finden. Die Vorlage der OLCard ist bei der Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket notwendig.

Die OLCard bietet für alle Sozialleistungsempfänger Vergünstigungen für Kultur-, Bildungs-, Freizeitangebote sowie in verschiedenen Sporteinrichtungen und bei den VBN. Sie kann beim Amt für Teilhabe und Soziales oder beim Jobcenter beantragt werden.

Alle Informationen findet ihr unter:  
<http://www.oldenburg.de/microsites/oldenburgcard/was-ist-die-oldenburgcard.htm>

Ansonsten bieten diese Seiten gute Informationen an. Ihr müsst aber immer ihre Aktualität im Auge behalten:

- Leitfaden vom Flüchtlingsrat Niedersachsen: "Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen". Dieser ist am besten in der Online-Version im Browser zu nutzen: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/> (also nicht herunterladen, da dann das Inhaltsverzeichnis fehlt)

# III. Aufenthaltserlaubnis nach positivem Asylbescheid

## Fragen dieses Abschnitts:

1. Was ist ein positiver Asylbescheid?
2. Unter welchen Voraussetzungen wird jemand als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt?
3. Welche Rechte haben Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge?

Was ist wichtig in Bezug auf

- den Aufenthalt, Familiennachzug,
- Wohnen, Umziehen, Reisen,
- Arbeit und Ausbildung,
- Sozialleistungen,
- Gesundheitsversorgung
- Familienleistungen
- Deutsch- / Integrationskurs,
- Kindergarten, Schule, Studium?

4. Welche Rechte hat ein Mensch dem subsidiärer Schutz gewährt wird?
5. Welche Rechte hat ein Mensch bei dem nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt werden?

## 1. Arten des positiven Asylbescheids

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat verschiedene Möglichkeiten über den Asylantrag zu entscheiden.

Diese Entscheidungsmöglichkeiten werden im Wesentlichen in zwei Kategorien eingeteilt:

### 1. Kategorie: Positiver Asylbescheid

Dem Asylantrag wird ganz oder teilweise entsprochen. Dem Antragsteller wird also eine Form des Schutzes gewährt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis, die ihn für eine bestimmte Dauer zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Dies passiert, wenn das BAMF

- o den Antragsteller als Flüchtling im Sinne der GFK anerkennt
- o den Asylberechtigten gem. Art. 16 a GG anerkennt,
- o sog. subsidiären Schutz gewährt,
- o Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wird, erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis.

In diesen Fällen sprechen wir im Folgenden von einem positiven Asylbescheid.

### 2. Kategorie: Negativer Asylbescheid

Wird der Asylantrag vollkommen abgelehnt oder das Asylverfahren erst gar nicht eröffnet, liegt ein negativer Asylbescheid vor. In diesen Fällen erhält der Antragsteller keine Form des Schutzes und wird aufgefordert Deutschland innerhalb einer festgesetzten Frist zu verlassen.

### 2. Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter

#### a. Voraussetzungen der Anerkennung

Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG oder als Flüchtling gemäß § 3 AsylG stellt die günstigste Entscheidung des BAMF dar. In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention (sog. GFK-Flüchtling) und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Menschen mit einem solchen Status als anerkannte Flüchtlinge oder GFK-Flüchtlinge bezeichnet.

Bei der Prüfung eines Asylantrags wird mit der höchsten Schutzstufe begonnen. Die Prüfungsreihenfolge ist:

- Asyl nach Art. 16a GG,
- Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG
- Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Diese vollumfängliche Prüfung nimmt das BAMF automatisch vor, wenn jemand einen Antrag auf Asyl stellt. Wird ein Schutztatbestand bejaht, werden die darunter liegenden Schutzalternativen nicht mehr geprüft.

Grundlage für die Anerkennung nach Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylG ist die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Flüchtling eine Person, die sich *„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als Staatenloser gelebt hat und dessen Schutz vor dieser Verfolgung sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.“*

Auch wenn diese Formulierung sehr weitgefasst scheint, werden die Merkmale genau geprüft.

 **Weiterführende Informationen:** Für die genauen Voraussetzungen, unter denen Flüchtlingsschutz gewährleistet wird, siehe:

*Kirsten Eichler: Grundlagen des Asylverfahrens, herausgegeben vom Deutschen Roten*

*Kreuz und dem Informationsverbund Asyl und Migration* e.V.,  
[http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2015-12-Asylverfahren\\_AUFL3\\_2015.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2015-12-Asylverfahren_AUFL3_2015.pdf)

#### b. Rechte nach der Anerkennung

Wer als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG oder als Flüchtling im Sinne von §3 AsylG anerkannt wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Als Faustformel gilt: Wer als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG oder als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG anerkannt ist, wird während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis im Wesentlichen so behandelt wie deutsche Staatsbürger.

#### aa. Aufenthaltsrechtliche Situation

Wer nach Art. 16 a Grundgesetz als „Asylberechtigte/r“ anerkannt sind, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

Im Fall einer Anerkennung als Flüchtling nach § 3 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG (Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention = „GFK-Flüchtling“) erhält der Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG.

Beide Aufenthaltstitel haben im Wesentlichen die gleichen Rechtsfolgen. Mit der Aufenthaltserlaubnis wird ein internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge, der „GFK-Pass“ ausgestellt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die nächsten drei Jahre erteilt. Diese stellt die Ausländerbehörde aus.

Im Anschluss überprüft das Bundesamt die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung noch einmal. Wenn das Bundesamt davon überzeugt ist, dass im Herkunftsland immer noch eine Gefahr droht, verlängert sie die Aufenthaltserlaubnis erneut oder erteilt sogar eine Niederlassungserlaubnis – also ein dauerhaftes Bleiberecht. Die Niederlassungserlaubnis wird

nach drei oder fünf Jahren erteilt, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.

### **Familienasyl und Familienflüchtlingsanerkennung**

Wer als Flüchtling anerkannt ist, kann Ehegatten und minderjährige Kinder (Teile der sogenannten Kernfamilie) nach Deutschland über ein Visum nachholen gem. § 29 AufenthG. Für sie gilt eine sogenannte Privilegierung: Sie müssen nicht ausreichenden Wohnraum sowie über einen gesicherten Lebensunterhalt verfügen, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anerkennung einen Antrag bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung stellen. Weitere Informationen zur Antragstellung finden sich unter:

<https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>

Entgegen den Erläuterungen ist dieses Portal auch für nicht-syrische Staatsangehörige nutzbar. Personen, die über ein Visum zum Familiennachzug einreisen, werden ebenfalls als Flüchtling anerkannt und erhalten eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis sowie einen GFK-Reiseausweis.

 **Achtung: Der Antrag auf Familienzusammenführung muss unbedingt innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung als Flüchtling gestellt werden.** Nur dann wird die Aufenthaltserlaubnis in einem privilegierten Verfahren erteilt. Das bedeutet, dass der Antragsteller in Deutschland nicht nachweisen muss, dass der Lebensunterhalt gesichert ist oder er über ausreichenden Wohnraum verfügt. Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Anerkennung und wird gewahrt durch den rechtzeitigen Antrag auf Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde

### **Einbürgerung**

Einen Anspruch auf Einbürgerung besteht nach acht Jahren rechtmäßigen Aufenthalts (§§ 10 ff. StAG). Hierbei zählt nicht nur die Zeit der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, sondern auch die Dauer der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens mit.

Als anerkannter Flüchtling kann nach sechs Jahren ein Antrag auf "Ermessenseinbürgerung" gestellt werden. Hier hat die Behörde einen Entscheidungsspielraum. Auch hier zählen die Zeiten des Asylverfahrens mit.

Ehegatten und Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie die Aufenthaltszeiten selbst noch nicht erfüllen. Für Ehepartner/innen sollen in der Regel vier Jahre Aufenthalt ausreichen, wenn die Ehe zwei Jahre in Deutschland bestanden hat. Für Kinder gelten meist drei Jahre Aufenthalt.

Achtung: Wenn der Ehegatte oder die Kinder Familienasyl oder Familienabschiebungsschutz genießen, besteht die große Gefahr, dass die Anerkennung widerrufen wird, wenn der andere Ehegatte eingebürgert wird. Dann endet unter Umständen auch das Aufenthaltsrecht für die Familienangehörigen.

#### bb. Wohnen, Umziehen und Reisen

### **Wohnen und Umziehen**

Spätestens mit der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung besteht das Recht, eine eigene Wohnung zu beziehen.

Das Jobcenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange kein eigenes Einkommen vorhanden ist. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

Hilfe bei der Wohnungssuche muss grundsätzlich auch das Job-Center bieten.

 **In der Praxis gestaltet sich die Wohnungssuche als sehr schwierig. Es sollte auf die Hilfen in diesem Leitfaden für Menschen mit Aufenthaltsgestattung zurückgegriffen werden. Einziger Unterschied ist, dass bei anerkannten Flüchtlingen das Jobcenter die**

Mietkostenübernahme erteilen muss. Wohnungsangebote müssen daher beim Jobcenter abgegeben werden.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II (§§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II).

Seit August 2016 gilt eine Wohnsitzauflage für alle anerkannten Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Geduldete. Der Aufenthalt ist für die ersten drei Jahre des Aufenthalts auf das Bundesland beschränkt, dem sie zugewiesen wurden. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen von der Wohnsitzauflage etwa bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden oder bei der Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung. Die Auflage gilt rückwirkend für alle deren Asylantrag nach Januar 2016 positiv entschieden wurde.

### **Reisen**

Reisen ist als anerkannter Flüchtling weitgehend unproblematisch. Ein anerkannter Flüchtling darf sich innerhalb Deutschlands grundsätzlich frei bewegen. Alle Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, erkennen den GFK-Pass als Ausweis und Reisepass an. Dies sind weltweit über 100 Staaten.

Damit ist eine visumfreie Einreise in fast alle europäischen Länder (Schengen-Staaten) problemlos möglich. Ein Aufenthalt ist dort visumsfrei für drei Monate – jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten – möglich. Es darf dort jedoch keine Arbeit aufgenommen werden.

Eine Reise in das Herkunftsland sollten sich auch diejenigen, die in Deutschland als Flüchtling anerkannt wurden, gut überlegen – auch wenn eine Reise dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Erfahren die Behörden von einer Heimreise, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Wider-

rufsverfahren eingeleitet, weil der Flüchtling offenbar selbst nicht mehr befürchtet, verfolgt zu werden. Dann verlieren die Person ihren Flüchtlingsstatus. Ob dann weiterhin ein Aufenthaltsrecht für Deutschland besteht, ist ungewiss.

Auch darf der nationale Reisepass nicht verlängert oder neu erteilt werden lassen. Es droht dann die Gefahr, dass die Flüchtlingsanerkennung erlischt.

### **cc. Arbeit und Ausbildung**

Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis.

Die Ausländerbehörde schreibt einen entsprechenden Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ in die Aufenthaltserlaubnis.

Auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

Mit dieser Arbeitserlaubnis kann eine Arbeit gesucht werden, sich arbeitslos gemeldet werden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder – wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht – des JobCenters in Anspruch genommen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann die Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen.

Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.

Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse, für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.

Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.

Eine Ausbildung kann bereits während des Asylverfahrens mit Erlaubnis der Ausländerbehörde begonnen werden.

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Arbeit finden sich unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdu5/~edisp/16019022dstbai771709.pdf>

#### dd. Sozialleistungen

Wer arbeitslos ist, hat einen Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von der persönlichen Lage ab.

Wer bereits für längere Zeit sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, erhält unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I).

Wer keinen Anspruch nach ALG I innehat, aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig ist, erhält Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II).

Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Wer grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank ist, erhält Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

#### ee. Gesundheitsversorgung

Wer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, ist über das Arbeitsverhältnis selbst gesetzlich krankenversichert und hat Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wer vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bekommt, hat einen Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Es wird eine Kranken-

versicherungskarte ausgestellt, die bei jedem Arztbesuch vorgezeigt werden muss. Der Versicherungsschutz entspricht in seinem Umfang dem deutscher Versicherungsnehmer

#### ff. Familienleistungen

Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Betreuungsgeld werden gezahlt.

gg. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

#### **Deutschkurs / Integrationskurs**

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten "Integrationskurs" für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Dazu gehören auch anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte.

Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden) und schließt mit einem Sprachtest ab. Zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die deutsche Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen, die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind.
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“. Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

### **Kindergarten**

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Das gilt auch für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge.

Zur Erlangung eines Kita-Platzes siehe bitte diesen Leitfaden: Punkt 4 f.

### **Schule**

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden und endet in Niedersachsen 12 Jahre nach ihrem Beginn.

Somit muss ein Kind in Niedersachsen mindestens 9 Jahre lang Schulen im Primarbereich (i.A. Grundschule) und im Sekundarbereich I (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) besuchen. Anschließend besteht noch eine Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemein bildenden (z.B. Oberstufe am Gymnasium) oder berufsbildenden Schule.

Zur Erlangung eines Schulplatzes siehe bitte diesen Leitfaden: Punkt 4 g.

### **Studium**

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis kann in Deutschland stu-

diert werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für deutsche Staatsbürger. Weitere Details findet ihr im *"Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen"*, ab Punkt 6: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>

## **4. Gewährung von subsidiärem Schutz (Voraussetzungen und Folgen)**

Bei subsidiärem Schutz handelt es sich um eine weitere Schutzform für einen geflüchteten Menschen.

In § 4 AsylG sind die Gefahren benannt, die dazu führen, dass jemand subsidiären Schutz erhält - auch wenn eine Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling vorher abgelehnt wurde.

- § 4 Abs. 1 Nr. 1: Drohen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- § 4 Abs. 1 Nr. 2: Drohen von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung
- § 4 Abs. 1 Nr. 3: ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylVfG ist in seiner Schutzweite eine Stufe unter der Anerkennung als Flüchtling.



**Weiterführende Informationen:** Für die genauen Voraussetzungen unter denen subsidiärer Schutz gewährleistet wird, siehe: Kirsten Eichler: *Leitfaden zum Flüchtlingsrecht - Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz*, S. 60-68, <http://www.asyl.net/index.php?id=369>

## **Rechte bei der Gewährung von subsidiärem Schutz**

Subsidiär Geschützte erhalten zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit

von einem Jahr. Sollte sich die Situation anschließend nicht verändert haben, wird die Aufenthaltserlaubnis um zwei Jahre verlängert (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Im Fall der Gewährung subsidiären Schutzes darf ebenfalls keine Abschiebung erfolgen. In Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sozial- und Familienleistungen und dem Integrationskurs besteht eine Gleichstellung mit Flüchtlingen. Ein Familiennachzug ist jedoch aktuell ausgesetzt. Betroffen sind diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 17.03.2016 erhalten haben. Für sie ist der Familiennachzug bis zum 16.03.2018 ausgesetzt. Die dreimonatige Frist zum erleichterten Familiennachzug beginnt erst am 16.03.2018. Wenn der Antrag in dieser Zeit gestellt wird, muss nicht ein gesicherter Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum nachgewiesen werden.



#### **Weiterführende Informationen zu den einzelnen Rechten:**

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10a-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-2-satz-1-alternative-2-aufenthg-subsidiaer-schutzberechtigte/>

### **5. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (Voraus. und Folgen)**

Wenn die Voraussetzung für die Gewährung von

- Asyl nach Art. 16a GG,
- Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsyG oder
- Subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG nicht vorliegen,

besteht trotzdem die Möglichkeit, dass der Asylantrag nicht vollständig abgelehnt wird.

Als letzte Schutzform prüft das BAMF das Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Gem. § 60 Abs. 5 AufenthG besteht ein Verbot der Abschiebung aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention, vor allem wenn die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung

besteht. Diese Norm ist in der Praxis nur noch von geringerer Bedeutung und wurde quasi durch die Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG abgelöst.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist ein Abschiebungsverbot wegen einer "erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben und Freiheit" zu erteilen. In der Praxis werden hierunter schwerwiegende Erkrankungen des Antragstellers geprüft, die einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen.



**Weiterführende Informationen:** Für die genauen Voraussetzungen unter denen Schutz durch Abschiebungsverbote erteilt werden, siehe:

*Kirsten Eichler: Grundlagen des Asylverfahrens:*

[http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2015-12-Asylverfahren\\_AUFL3\\_2015.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2015-12-Asylverfahren_AUFL3_2015.pdf)

### **Rechte bei Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG**

Bei Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG wird für ein Jahr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Sofern danach immer noch ein Abschiebungshindernis besteht, sollte ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Mit dieser Form der Aufenthaltserlaubnis sind zahlreiche Einschränkungen verbunden. Im Prinzip besteht uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung. Allerdings muss dies von der Ausländerbehörde in die Aufenthaltserlaubnis eingetragen werden. Die Person erhält ALG-II (Hartz-4). Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Praxis regelmäßig mit Wohnsitzauflagen versehen, sofern die Betroffenen öffentliche Mittel in Anspruch nehmen.

#### **Weiterführende Informationen zu den einzelnen Rechten:**



<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-3-aufenthg-national-schutzberechtigte/>

## IV. Negativer Asylbescheid

### Fragen dieses Abschnitts:

1. Was ist ein negativer Asylbescheid?
2. Was ist das sog. Dublin-Verfahren? Wie kann ich mich dagegen wehren?
3. Was ist bei einer Ablehnung des Asylantrags zu tun?

Wird das Asylverfahren erst gar nicht eröffnet oder der Asylantrag vollständig abgelehnt, liegt ein **negativer Asylbescheid** vor. In diesen Fällen erhält der Antragsteller keine Form des Schutzes und wird aufgefordert Deutschland zu verlassen.

Das Asylverfahren wird u. a. nicht eröffnet, wenn Deutschland für das Asylverfahren nicht zuständig ist. Dies richtet sich nach der sog. Dublin-III-Verordnung.

 Aufgrund massiver Probleme hat Deutschland im Jahr 2015 zeitweise keine Überstellungen von syrischen Staatsbürgern vorgenommen. Immer wieder wurden zeitweise Überstellungen in bestimmte Länder wie Griechenland und Bulgarien ausgesetzt. Derzeit (Stand: November 2016) zeichnet sich jedoch wieder eine restriktivere Überstellungspraxis ab.

Bei einer Ablehnung des Asylantrags als unbegründet wird das Asylverfahren zwar eröffnet und die Fluchtgründe auch vom BAMF geprüft. Aus Sicht des BAMF sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlingsschutz aber nicht gegeben. Bei der Prüfung ist das Bundesamt an Gesetz und Recht gebunden.

### 1. Unzulässiger Antrag nach europäischer Dublin-Verordnung

Gemäß der europäischen Dublin-Verordnung (i.d.R. „Dublin-III“ genannt) ist der Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, in dem der Flüchtling das erste Mal „Fuß“ auf europäischen Boden „setzt“. Zu diesem sogenannten Dublin-System gehören neben den EU-Mitgliedsstaaten auch Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz. Der Asylantrag ist dann in Deutschland unzulässig. Das Verfahren wird gar nicht erst eröffnet. Die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedsstaat wird angeordnet.



Die Ablehnung aufgrund von Dublin-III bedeutet nicht, dass der Flüchtling generell kein Asyl bekommt. Es sagt nur, dass ein anderes Land ausschließlich für das Verfahren und die Schutzgewährung zuständig ist. Auf diesem Weg soll verhindert werden, dass Menschen nach einem abgelehnten Asylbescheid in ein weiteres Land weiterreisen und dort erneut ein Asylverfahren durchführen

**Besondere Fälle:** In besonderen Härtefällen kann das BAMF auch von einem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen, etwa aus gesundheitlichen Gründen des Antragstellers. Dann führt Deutschland das Asylverfahren selbst durch, obwohl eigentlich ein anderer Mitgliedsstaat zuständig ist.



Auf Anfrage prüft die Niedersächsische Härtefallkommission persönliche Gründe für ein Bleiberecht, nachdem ein negativer Bescheid erlassen wurde. Sie setzt sich zusammen aus Ärzten, Kirchen, Verwaltung usw. In Oldenburg gab es einige Fälle, die nachträglich positiv entschieden wurden, da die Menschen beispielsweise besondere Integrationsleistungen vorweisen konnten.

### Probleme der Behörden in der Praxis

Das Dublin-System hat in der Praxis jedoch große Umsetzungsschwierigkeiten. Das BAMF kann oft nicht beweisen, über welche

Länder der Flüchtling nach Deutschland eingereist ist. Dann führt Deutschland das Asylverfahren selbst durch, auch wenn der Flüchtling aufgrund der geographischen Lage Deutschlands zwangsläufig über einen Mitgliedsstaat eingereist sein muss (Ausnahme: Flugzeug oder Schiff). Das gleiche gilt, wenn die Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt wird. Die Zahl der tatsächlichen Überstellungen/ Abschiebungen ist weitaus geringer als die Zahl der theoretisch zu überstellenden Flüchtlinge.

 Um einen Flüchtling nach dem Dublin-Vertrag in ein vorheriges Land zu überstellen, muss Deutschland ein Übernahmearbeiten an dieses Land stellen. Dieses hat 3 Monate Zeit zu antworten. Mittlerweile antwortet kaum ein Land mehr auf dieses Ersuchen. Seit 3 Jahren werden keine Übernahmearbeiten mehr an Griechenland gestellt, seit kurzem nicht mehr nach Italien. Bulgarien und Ungarn haben sich selbst aus dem Verfahren „herausgezogen“, da sie nach eigenen Angaben zur nationalen Versorgungslage pro Tag nur 6 Flüchtlinge aufnehmen können. In den Monaten Januar bis März 2016 stellte das BAMF in 10.747 Fällen ein Übernahmearbeiten an das jeweilige europäische Land, in dem der / die Geflüchtete das erste Mal registriert wurde. Lediglich 924 davon wurden tatsächlich überstellt.



### **Rechtsschutz gegen Bescheid im Dublin- Verfahren**

Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig, Klage zu erheben. Hierfür sollte in jedem Fall **schnellstmöglich** nach Erhalt des Bescheids ein Rechtsanwalt kontaktiert werden.

Die Klageeinreichung selbst verhindert die Abschiebung nicht. Deshalb muss **innerhalb einer Woche** nach der Bekanntgabe der Entscheidung ein Eilantrag an das Verwaltungsgericht gestellt werden, um die sofortige Abschiebung zu verhindern. **Aufgrund dieser**

**kurzen Frist muss sofort ein Anwalt eingeschaltet werden!!**



### **Ausführliche Informationen und Handlungsempfehlungen:**

Pro Asyl: Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen (Beratungsbroschüre zur Dublin III:

[http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Dublin\\_Ratgeber\\_A6.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Dublin_Ratgeber_A6.pdf)

## **2. Vollständige Ablehnung**

Bei einer vollständigen Ablehnung des Antrags wird keine Form des Schutzes gewährt. Anders als im Dublin-Verfahren würdigt das BAMF aber die Fluchtgründe. Aus seiner Sicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlingsschutz aber nicht gegeben.

Im entsprechend lautenden Bescheid wird zumeist eine Ausreisefrist von vier Wochen festgelegt. Wird dieser nicht nachgekommen, droht die Abschiebung.



Die Freiwillige Ausreise wird gefördert durch die „International Organisation for Migration“. Es werden Kosten für die Flugtickets erstattet sowie eine Reise- und Startbeihilfe gezahlt. Menschen aus dem Westbalkan sind davon mittlerweile ausgenommen, da in der Vergangenheit viele das Programm zum Anlass genommen haben, überhaupt erst einzureisen.



Innerhalb von zwei Wochen kann bei einem Gericht gegen die Ablehnung Klage eingereicht werden. Innerhalb von weiteren zwei Wochen muss diese Klage begründet werden.

**Für das Gerichtsverfahren ist unbedingt ein Anwalt hinzuziehen.** Für eine einfache Beratung kann beim Gericht ein Beratungshilfeschein beantragt werden. Die Beratung kos-

tet dann nur 10 Euro. Den Rest kann sich der Anwalt vom Gericht erstatten lassen.

### **Ablehnung als offensichtlich unbegründet**

Eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet ist eine besondere Form der Ablehnung und die **ungünstigste Entscheidung** für den Betroffenen im Asylverfahren.

Es wird eine Ausreisefrist von nur einer Woche gesetzt. Danach droht die Abschiebung.

Das BAMF lehnt einen Asylantrag unter anderem dann als "offensichtlich unbegründet" ab:

- wenn es dem Flüchtling nicht glaubt, zum Beispiel wegen großer Widersprüche in seinem Vortrag oder gefälschter Beweismittel,
- wenn es davon ausgeht, dass der Flüchtling über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder hierzu keine Angaben macht,
- wenn ein Flüchtling seinen Asylantrag erst lange nach der Einreise stellt, um das Ende seines Aufenthalts zu verhindern,
- wenn das BAMF es für offensichtlich hält, dass wirtschaftliche Gründe oder eine allgemeine Notsituation der einzige Grund für den Asylantrag ist.
- wenn der Flüchtling ein minderjähriges Kind von Eltern ist, deren Asylantrag bereits unanfechtbar abgelehnt wurde.

 **Gegen die Entscheidung der Ablehnung als offensichtlich unbegründet bleibt nur eine Woche Zeit um zu klagen.** Zudem muss innerhalb der gleichen Frist ein Eilantrag gestellt werden. Wird kein Eilantrag gestellt oder lehnt das Gericht ihn ab, kann eine Abschiebung vorgenommen werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist. Wenn der Eilantrag erfolgreich ist, kann der Flüchtling zumindest für die Dauer des Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben.

### **Gerichtsverfahren**

Wenn man gegen einen negativen Asylbescheid Klage erhebt, überprüft das zuständige Verwaltungsgericht die Entscheidung des BAMF noch einmal.



Grundlage für die Entscheidung des Gerichts ist das Protokoll der Anhörung beim BAMF. Im Rahmen der Gerichtsverhandlung wird der Flüchtling in der Regel noch einmal befragt.

Es sollte ein spezieller Anwalt für Asyl- und Aufenthaltsrecht hinzugezogen werden. Diese vereinbaren mit ihren Mandanten häufig eine Ratenzahlung. Gerichtskosten werden für Klagen nach dem Asylgesetz nicht erhoben. Für die anwaltlichen Kosten, die während des Asylverfahrens anfallen, kann ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden.



**Weiterführende Informationen zu den Perspektiven nach endgültig negativem Abschluss des Asylverfahrens :**

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/8-perspektiven-nach-negativem-abschluss-eines-asylverfahrens/>

### **Rechtsanwälte Fachrichtung Asyl- und Ausländerrecht**

- Adler, Hans-Henning und Wichers, Colja, Bremer Str. 3, 26135 Oldenburg  
Tel: 0441/ 86 208, Fax: 0441/ 86 209, E-Mail: rechtsanwalt@hhadler.de
- Kaempf, Mareike, Bahnhofplatz 1, 26122 Oldenburg  
Tel: 0441/ 218 23 33, Fax: 0441/ 218 23 36, E-Mail: rainkaempf@web.de
- Anwaltskanzlei Kässens & Katenhusen, Kanonierstr. 1, 26135 Oldenburg  
Tel: 0441/2488462, Fax: 0441/2488464, office@anwalt-katenhusen.de, www.anwalt-katenhusen.de
- Monecke, Julia, Bahnhofplatz 1, 26122 Oldenburg  
Tel: 0441 /2182333, Fax: 0441 /2182336, E-Mail: rainmonecke@mail.de
- Lewin, Volker, Donnerschweer Straße 97, 26123 Oldenburg  
Tel. 0441-9849350, volker.lewin@hotmail.de, www.rechtsanwalt-lewin.de
- Rechtsanwalt und Notar Hausin, Ekkehard, Cloppenburger Str. 391, 26133 Oldenburg  
Tel: 0441/361 461 – 0, Fax: 0441/ 361 461 – 44, Email: ra.hausin@ewetel.net,  
www.kanzlei-am-klingenbergplatz.de  
(Mitglied der Rechtsberaterkonferenz der mit den Wohlfahrtsverbänden und dem UNHCR  
zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

# V. Menschen mit Duldung

## Fragen dieses Abschnitts:

1. Was ist eine Duldung? Welche Arten von Duldung gibt es?

2. Welche Rechte haben Menschen mit einer Duldung?

Was ist wichtig in Bezug auf

- den Aufenthalt,
- Wohnen, Umziehen, Reisen,
- Arbeit und Ausbildung,
- Sozialleistungen,
- Gesundheitsversorgung
- Familienleistungen
- Deutsch- / Integrationskurs,
- Kindergarten, Schule, Studium?

Die sog. Duldung ist ebenfalls ein Aufenthaltspapier.



Eine Duldung erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann (§ 60a Abs. 2 AufenthG)..

Dieser Fall darf nicht verwechselt werden mit der Feststellung eines Abschiebungsverbots, dass sich auf das Herkunftsland des Antragstellers bezieht (siehe Ausführungen oben: positiver Asylbescheid).

Eine Duldung wird häufig dann erteilt, wenn das Asylverfahren negativ verlaufen ist, aber eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen aktuell nicht möglich ist.

Auch Flüchtlinge, die ohne Visum nach Deutschland kommen oder nach Ablauf des Visums in Deutschland bleiben und kein Asyl beantragen, erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, solange kein Pass vorliegt oder es keine Flugverbindung gibt. Wenn jedoch das Abschiebungshindernis wegfällt, droht akute Abschiebungsgefahr.

Grundsätzlich gelten für Menschen mit einer Duldung die gleichen Regelungen wie für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung (= Menschen mit laufendem Asylverfahren).



Eine Duldung gilt immer nur kurze Zeit, sie wird häufig für einen, drei oder sechs Monate ausgestellt. Es ist allerdings gesetzlich nicht festgelegt, für welchen Geltungszeitraum die Duldung jeweils maximal ausgestellt werden kann. Die Duldung wird verlängert, wenn eine Abschiebung weiterhin nicht möglich ist. Auf diese Weise kann es sein, dass ein geduldeter Aufenthalt viele Jahre andauert. Auch wenn man viele Jahre lang eine Duldung besitzt, leitet sich aus einer Duldung kein Recht ab, dauerhaft in Deutschland zu bleiben.

**⚠ Achtung:** Es ist große Vorsicht geboten, wenn ein Mensch mit Duldung aufgefordert wird, einen Pass bei der Botschaft zu beantragen. Denn der Besitz eines Passes ist Voraussetzung, um abgeschoben zu werden. Es besteht daher erhöhte Abschiebungsgefahr! (Anders ist es bei der Aufforderung, einen Pass zu beantragen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.)

## 1. Arten der Duldung

Es gibt zwei verschiedene Arten der Duldung.

- a. Duldung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse

Rechtliche Abschiebungshindernisse können sich aus dem Grundgesetz (z.B. Schutz der

körperlichen Unversehrtheit) oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben. Im Unterschied zu nationalen Abschiebungsverboten, die zu einer Aufenthaltserlaubnis führen (s.o. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG), beziehen sich diese Abschiebungshinweise nicht auf das Zielland des Antragstellers sondern auf den Zustand in Deutschland.

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind im Wesentlichen:

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall,
- fortdauernde Passlosigkeit, wenn nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Pass oder deutschen Passersatz nicht möglich ist oder ein Abschiebungsversuch gescheitert ist,
- die Verkehrswege für eine Abschiebung unterbrochen sind,
- sonstige erforderlichen Papiere (z.B. Visa) nicht vorliegen.

#### b. Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

Eine Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn – vorübergehend – dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern.

Gründe hierfür könnten unter anderem sein:

- Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist,
- Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung bestünde,
- die Beendigung einer Ausbildung,
- bevorstehender Schulabschluss,
- Beendigung des laufenden Schuljahres,

- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen,
- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin.

Diese Liste ist nicht abschließend. Entscheidend ist, dass der Ausländerbehörde die Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen schlüssig vorgetragen werden. Hierbei kommen nur Gründe in Betracht, die in Bezug auf Deutschland vorliegen - sogenannte nationale Abschiebungsverbote.



Dass nicht abgeschoben werden kann liegt oft auch daran, dass Herkunftsstaaten ein Rücknahmeabkommen unterzeichnen müssen. Mittlerweile ist kaum noch ein Staat dazu bereit, weshalb die Zahl der Dauergeduldeten in Deutschland sehr hoch ist. In Oldenburg gibt es daher pro Jahr nur einige wenige Abschiebungen.

## 2. Rechte von Menschen mit einer Duldung

Grundsätzlich gelten für Menschen mit einer Duldung die gleichen Regelungen wie für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung (= Menschen mit laufendem Asylverfahren).

### a. Aufenthaltsrechtliche Situation

Solange die Duldung gültig ist, kann ihr Inhaber nicht abgeschoben werden. Sie ist aber kein Aufenthaltstitel.

Eine Duldung wird meist nur für wenige Wochen oder Monate ausgestellt. Bei jeder Verlängerung wird erneut geprüft, ob die Abschiebung weiterhin nicht möglich ist. Aus Sicht der Ausländerbehörde handelt es sich daher nur um ein vorübergehendes Aufenthaltspapier.

## b. Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht

### Wohnen

Es besteht keine freie Wahl des Wohnortes. Die Ausländerbehörde erteilt eine Wohnsitzauflage. Die Ausländerbehörde weist zudem in der Regel eine konkrete Gemeinschaftsunterkunft zu, in der der Geduldete leben muss. Es kann aber ein Antrag auf den Umzug in eine Wohnung gestellt werden. Einzelheiten sind von der Art der Duldung und dem bisherigen Status in Oldenburg abhängig.

### Umziehen

Grundsätzlich nur möglich, wenn ein Umverteilungsantrag gestellt wird.

Mögliche Gründe sind:

- Vorhandensein eines auf Ihre Krankheit spezialisierten Arztes,
- die Pflege kranker Familienangehöriger,
- das Vorhandensein einer Religionsgemeinde am Zielort,
- Linderung von Isolation und psychischer Erkrankung durch einen Umzug zu Angehörigen,
- Arbeitsaufnahme, durch die der Lebensunterhalt selbst gesichert werden kann.

### Residenzpflicht

Nach 3 Monaten Aufenthalt können sich Menschen mit einer Duldung grundsätzlich frei in der Bundesrepublik bewegen.

## c. Arbeit und Ausbildung

- Es gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit Aufenthaltsgestattung.
- Siehe hierzu **Kapitel II** in diesem Leitfaden.

Wichtigste Grundsätze:

- In den ersten drei Monaten nach Erteilung der Duldung dürfen Geduldete weder arbeiten noch eine betriebliche Ausbildung beginnen. Danach bedarf die Aufnahme einer Arbeit der Genehmigung der Aus-

länderbehörde, die die Arbeitsagentur mit einbezieht.

- Die Arbeitserlaubnis stellt die Ausländerbehörde aus, wenn sie dafür von der Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung erhält. Die Zustimmung der BA erfolgt, wenn die Arbeitsbedingungen nicht schlechter sind als die für deutsche Arbeitnehmer. Von der früher geltenden Vorrangregelung macht Berlin aktuell keinen Gebrauch, sodass es nicht darauf ankommt, ob ein Deutscher, EU-Bürger/innen oder anerkannter Flüchtling ebenfalls für die Stelle zur Verfügung stünde.
  - Für eine betriebliche Ausbildung wird zwar auch die Erlaubnis der Ausländerbehörde benötigt, aber es braucht keine Zustimmung der BA. Da die Erlaubnis in der Regel erteilt wird, kann somit nach 3 Monaten Aufenthalt eine Ausbildung begonnen werden. Nimmt der Geduldete eine Ausbildung auf wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens den Zeitraum von drei Jahren verlängert. Besteht im Anschluss eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei weitere Jahre verlängert. Ansonsten besteht die Möglichkeit sich innerhalb von sechs Monaten eine andere Stelle zu suchen.

## d. Soziale Sicherung

Betrifft die Frage nach Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe sowie nach Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche.

Es gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit Aufenthaltsgestattung (**siehe Kapitel II in diesem Leitfaden**).

### Überblick:

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Menschen mit Duldung haben:

- Keinen Anspruch auf Sozialhilfe (SGB XII) oder ALG-II (SGB II)

- Nur nach längerer vorheriger Erwerbstätigkeit Anspruch auf ALG I
- Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb-LG)
- In Niedersachsen wird der jeweilige Gesamtbetrag in Geld ausbezahlt
- Von dem Betrag müssen sich die Leistungsbezieher alles kaufen, was sie zum Leben brauchen (Verpflegung, Kleidung, Hygieneartikel, Fahrscheine,...)
- Die Kosten für die Unterkunft (entweder Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung) werden zusätzlich übernommen.
- Nach 15 Monaten Aufenthalt werden höhere Sätze (max. 399€) auf Sozialhilfeniveau gezahlt.
- Für Kinder und Jugendliche können Leistungen auf Bildung und Teilhabe beantragt werden (z.B. Schulausflüge, Sportverein, Schulbücher,...)
- Eine Zuzahlung für Medikamente darf nicht erhoben werden.
- Für einen Facharztbesuch muss der Allgemeinarzt zunächst eine Überweisung ausstellen, die dann beim Sozialamt eingereicht werden muss. Häufig verlangt das Sozialamt zunächst die Untersuchung durch den Amtsarzt oder einen Gutachter beim Gesundheitsamt, um darüber zu entscheiden, ob ein Facharztbesuch notwendig ist. Erst dann stellt das Sozialamt einen Kostenübernahmeschein für den Facharzt aus.
- Im Falle einer akuten Erkrankung oder Schmerzen, können sich Menschen mit einer Duldung immer in das nächste Krankenhaus in die Notaufnahme begeben oder den Notarzt rufen. Denn **Notfälle müssen immer sofort behandelt werden**, auch ohne Kostenübernahmeschein. Dieser muss dann später nachgefordert werden.

#### e. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung für Geduldete entspricht der Versorgung von Personen im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) nach § 4 und § 6 des AsylbLG.

Für die Vorstellung beim allgemeinen Arzt, Zahnarzt oder Frauenarzt ein Kostenübernahmeschein oder „Krankenschein“ vom Sozialamt benötigt. Dieser Behandlungsschein ist in der Regel für ein Quartal gültig.

In der Praxis gibt es immer wieder Probleme bei der Frage, wofür ein Krankenschein ausgestellt wird. Denn nach dem AsylbLG wird nicht jede Krankheit behandelt:

- Ärztliche und zahnärztliche Hilfe muss bei allen akuten und/oder mit Schmerzen verbundenen behandlungsbedürftigen Erkrankungen (§4 und 6 AsylbLG) gewährt werden.
- Auch chronische Erkrankungen müssen behandelt werden, wenn plötzlich eine Verschlechterung auftritt oder diese unbedingt behandlungsbedürftig sind (z.B. Diabetes)
- Außerdem müssen Hilfsmittel wie Brillen, Rollstühle, Hörgeräte etc. und Fahrtkosten zum nächsten Krankenhaus übernommen werden.
- Auch eine für die Wahrung der Gesundheit notwendige Psychotherapie muss übernommen werden. Dies gilt ebenso für Impfungen und andere Vorsorgeuntersuchungen.



Bereits seit vielen Jahren erhält ein Flüchtling sobald er als Asylbewerber anerkannt wird in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen eine Gesundheitskarte. Im Januar 2016 ist diese auch in Berlin eingeführt worden. Nordrhein-Westfalen hat zu Beginn des Jahres als erstes Flächenland der Einführung der Karte zugestimmt; da die tatsächliche Umsetzung allerdings Sache der Kommunen ist, die letztlich auch die Kosten tragen, gibt es keinen landesweiten Einsatz der Gesundheitskarte. Aus diesem Grund zögern andere Bundesländer noch vor der Einführung - auch wenn Bremen und Hamburg seit Jahren gute Erfahrungen damit gemacht haben und eine hohe Summe an Verwaltungskosten einsparen konnten.

#### **Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten Aufenthalt:**

Nach 15 Monaten Gesamtaufenthalt in Deutschland erhalten Menschen mit einer Duldung eine bessere Krankenversorgung.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Berechtigte Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie reguläre Versicherungsnehmer. Berechtigte gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deut-

sche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Berechtigte allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

#### f. Familienleistungen

Menschen mit Duldung sind vom *Kindergeld*, *Elterngeld* und *Betreuungsgeld* in der Regel gesetzlich ausgeschlossen.

Bezüglich der Ausnahmen gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit **Aufenthaltsgestattung** – siehe dazu bitte **Kapitel II** in diesem **Leitfaden**

#### g. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Es gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit Aufenthaltsgestattung: siehe hierzu **Kapitel II**.

#### **Überblick:**

Einen Anspruch darauf, einen kostenfreien Deutschkurs oder Integrationskurs zu besuchen, haben Menschen mit einer Duldung bislang nicht. Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 können Migrant/innen mit einer **Ermessensduldung** allerdings bei freien Plätzen zu einem **Integrationskurs** zugelassen werden.

Für die Frage, wie man das kleine Angebot an kostenfreien Kursen für Menschen mit Duldung findet, gelten die Ausführungen zur Aufenthaltsgestattung entsprechend. Sprachkurse können zudem über ehrenamtliche Initiativen wahrgenommen werden.

Es besteht das Recht auf einen Kindergartenplatz sowie Schulpflicht.

Auch ein Studium ist grundsätzlich möglich, aber aus tatsächlichen Gründen (Finanzierung) oftmals schwierig zu realisieren.

# VI. Menschen mit anderen Aufenthaltspapieren

## 1. Allgemein

Grundsätzlich benötigt jeder Mensch, der nach Deutschland einreisen möchte ein Visum. Wer sich länger in Deutschland aufhalten möchte braucht eine Aufenthaltserlaubnis. Diejenigen, die eine bestimmte Schutzform zuerkannt wird wie zum Beispiel Flüchtlingschutz, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Menschen können Asyl jedoch nur beantragen, wenn sie sich bereits in Deutschland oder direkt an der Grenze befinden. Daneben gibt es humanitäre Wege, die bereits aus dem Ausland eingeleitet werden können. Dies sind zum einen Resettlement-Verfahren und die Einreise über ein humanitäres Aufnahmeprogramm. Diese Personen können mit einem Visum nach Deutschland einreisen und erhalten ein Aufenthaltsrecht.

Für sie gelten in weiten Teilen die gleichen Rechte wie für anerkannte Flüchtlinge, sodass die Ausführungen in diesem Leitfadens ebenfalls hilfreich sein können.

Sogenannte „Kontingentflüchtlinge“ sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen von einem sicheren Staat aufgenommen werden. Diese Menschen reisen direkt aus den Krisenregionen (z.B. ein Flüchtlingslager im Libanon) in den Aufnahmestaat und erhalten dort eine Aufenthaltserlaubnis.

In Deutschland eröffnet § 23 Aufenthaltsgesetz den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Menschen oder Gruppen von Menschen eine Auf-

enthaltserlaubnis erteilt wird. Dies kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland geschehen.

### a. Aufnahmeprogramm des Bundes

Im Zuge des Bürgerkrieges in Syrien hat das Bundesinnenministerium von der Möglichkeit nach § 23 Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht und sich entschlossen 20.000 betroffene Syrer aufzunehmen (sog. Aufnahmekontingent in den Jahren 2013 - 2015). Die darüber aufgenommenen Personen sind bereits alle eingereist. Eine Aufnahme über ein Bundesprogramm ist daher aktuell nicht möglich. Die Einrichtung eines weiteren Kontingents ist derzeit nicht absehbar.

Die Einzelheiten zu dem Aufnahmeverfahren und dem Status der Kontingentflüchtlinge in Deutschland ergeben sich aus den Aufnahmeanordnungen des Bundesinnenministeriums. Dies sind besondere Regelwerke, die extra geschaffen wurden, um dem Aufnahmeprogramm des Bundes für Flüchtlinge aus Syrien einen rechtlichen Rahmen zu bilden.

Für den Aufenthalt in Deutschland regeln die Aufnahmeanordnungen Folgendes:

- Nach der Einreise in Deutschland erhalten die aufgenommenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG)
- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, d.h. dass sie verlängert wird, wenn bei der Stellung des Verlängerungsantrags die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.
- Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten für die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis (2 Jahre) Leistungen nach SGB II (ALG-II) und SGB XII (Sozialhilfe).

- Der Wohnort wird mittels einer Wohnsitzauflage festgelegt, soweit und solange Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG-II) oder XII (Sozialhilfe) bezogen werden.

b. Aufnahmeprogramm des Landes Niedersachsen

§ 23 Aufenthaltsgesetz eröffnet auch den obersten Landesbehörden die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Menschen oder Gruppen von Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Davon hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport für syrische Staatsbürger Gebrauch gemacht. Begünstigt wurden Personen, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und die eine Einreise zu ihren in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen.

Somit gibt es ein **gesondertes Aufnahmeprogramm des Landes Niedersachsen für syrische Flüchtlinge** mit Familienangehörigen in Niedersachsen. Es wird ihnen ermöglicht, legal nach Deutschland einzureisen und eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Dieses Aufnahmeprogramm läuft unabhängig von dem Aufnahmeprogramm des Bundes (siehe oben) und läuft aktuell noch bis Ende 2016. Eine Verlängerung steht derzeit nicht fest.

 Ein bedeutender Unterschied ist jedoch, dass für syrische Flüchtlinge, die auf diesem Wege aufgenommen werden eine *Verpflichtungserklärung* abgegeben werden muss. In dieser Erklärung verpflichtet sich eine Person (z.B. ein Verwandter des Flüchtlings), zur Übernahme sämtlicher Kosten für den Aufenthalt des Flüchtlings (Unterkunft, Verpflegung,...).

Demnach erhalten Flüchtlinge, die über das Aufnahmeprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurden grundsätzlich keine Leistungen vom Sozialamt oder Jobcenter. Sie haben zwar grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aufgrund der abgegebenen Verpflichtungserklärung ist aber vorrangig derjenige verantwortlich, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

In der Praxis kann dies dazu führen, dass das Sozialamt oder Jobcenter zwar Leistungen zum Lebensunterhalt zahlt, diese aber dem Verpflichtungsgeber in Rechnung stellt. Die Behörde holt sich das an die Flüchtlinge gezahlte Geld also vom Verpflichtungsgeber wieder zurück.

Teilweise zahlen Jobcenter und Sozialamt auch gar keine Leistungen und verweisen den Flüchtling auf den Verpflichtungsgeber. In diesem Fall kann der Anspruch gegenüber den Behörden nur geltend gemacht werden, wenn der Erklärung nicht nachgekommen wird, also der Verpflichtungsgeber für den Unterhalt tatsächlich nicht aufkommt.

In erster Linie ist somit immer derjenige verantwortlich, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

Im Übrigen gilt für die über das Niedersächsische Aufnahmeprogramm aufgenommenen Flüchtlinge Folgendes:

- Es wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG für bis zu zwei Jahre erteilt und gegebenenfalls verlängert.
- Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Das bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung zu diesem Zeitpunkt noch vorliegen.
- Mit der Aufenthaltserlaubnis darf jede Beschäftigung, d.h. jede Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis aufgenommen werden. Möchte sich der Flüchtling selbständig machen, muss er hierfür zunächst die Geneh-

migung der Ausländerbehörde beantragen (§ 21 Abs. 7 AufenthG).

- Die Aufenthaltserlaubnis kann mit einer Wohnsitzauflage erteilt werden.

*Weiterführende Informationen findet ihr unter Punkt 18 im Leitfaden des Flüchtlingsrates Niedersachsen: <http://www.nds-fluechtlingsrat.org/leitfaden/15-hinweise-fuer-andere-fluechtlingsgruppen/>*

Ansonsten empfehlen wir euch im Einzelfall die Beratungsstellen für Asyl- und Aufenthaltsrecht aufzusuchen (z.B. IBIS).

## VII. Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere

Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere dürfen sich in der Regel nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

Der Staat illegalisiert diese Menschen, spricht ihnen das Recht in Deutschland zu leben umfassend ab und versucht ihre Ausreise durchzusetzen. Daher kann von staatlichen Stellen (ausgenommen Bildungseinrichtungen) in der Regel keine Hilfe erwartet werden. Stattdessen sind staatliche Stellen verpflichtet jeden Aufenthalt ohne deutsche Aufenthaltspapiere der Ausländerbehörde zu melden. Diese wiederum veranlasst dann die Fahndung und Abschiebung.

Wird jemand daher außerhalb der Dauer seines erlaubten Aufenthaltszeitraums von der Polizei aufgegriffen, besteht immer die Gefahr der Verhaftung und Abschiebung.

Der genaue Aufenthaltsstatus von Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere hängt unter anderem davon ab, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen und ob sie Aufenthaltspapiere eines anderen (EU-) Staates besitzen.

So haben viele Flüchtlinge z.B. einen humanitären Aufenthaltstitel aus einem südeuropäischen Land. Dieser Titel berechtigt in der Regel zwar nicht zum dauerhaften Aufenthalt in Deutschland oder zur Erwerbstätigkeit. Allerdings gewährt dieser Titel das Recht sich bis zu 3 Monate in Deutschland aufzuhalten (vereinfachte Darstellung).

Die genaue Erfassung des Aufenthaltsstatus und der daraus folgenden Rechte ist in diesen Fällen somit etwas komplizierter. Wir empfehlen daher eine spezialisierte Beratungsstelle aufzusuchen.

Die wichtigsten Informationen bietet das **Beratungshandbuch zur aufenthaltsrechtlichen Illegalität:**

[http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2013-1-DRK\\_Caritas\\_Beratungshandbuch\\_2013.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2013-1-DRK_Caritas_Beratungshandbuch_2013.pdf)



## VIII. Rechtliche Beratungsstellen sowie spezialisierte Anwälte

### Rechtliche Beratungsstellen



**Hinweis:** Bevor ihr eine Beratungsstelle aufsucht, überprüft bitte die Aktualität der hier gemachten Angaben im Internet oder informiert euch per Telefon.

#### *Interkulturelle Arbeitsstelle IBIS e.V.*

- Klävemannstrasse 16, 26122 Oldenburg
- Telefon: +49 +441 88 40 16, Fax: +49 +441 9 84 96 06
- Email: [info@ibis-ev.de](mailto:info@ibis-ev.de), <http://www.ibis-ev.de>
- Die Beratung findet in 9 verschiedenen Sprachen statt
- Beratung u.a. zum Asylverfahren, Aufenthalts- und Sozialrecht; Psychosoziale Beratung und (Trauma-) Therapie; Gesundheitsberatung

#### *Diakonisches Werk Oldenburg-Stadt*

##### *(Migrations- und Integrationsberatungsstelle)*

- Herr Ulrich Schleppegrell
- Güterstraße 3 (2.Etage), 26122 Oldenburg
- Tel: 0441/97093-16, Fax: 0441/97093-24
- [ulrich.schleppegrell@diakonie-ol.de](mailto:ulrich.schleppegrell@diakonie-ol.de)

#### *Arbeiterwohlfahrt*

##### *(Migrations- und Integrationsberatungsstelle)*

- Frau Roma Schrell, Frau Türkan Tolan
- Wallstr. 11 26122 Oldenburg
- Tel: 0441/95722415, Fax: 0441/95722424
- [schrell@mbe-ol.awo-ol.de](mailto:schrell@mbe-ol.awo-ol.de), [tolan@mbe-ol.awo-ol.de](mailto:tolan@mbe-ol.awo-ol.de)

- Migrationsberatung (MBE) Stadt Oldenburg

***Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.***

***(Migrations- und Integrationsberatungsstelle)***

- Herr Michael Telkmann
- Huntestraße 4 26135 Oldenburg
- Tel: 0441/17864 oder 0151/40638342, Fax: 0441/14528
- michael.telkmann@cjd.de
- Jugendmigrationsdienst (JMD) Stadt Oldenburg

***Stadt Oldenburg***

- Herr Adrian Kiedrowski
- Donarstraße 27, 26123 Oldenburg
- Tel: 0441/235-4419, Fax: 0441/235-4404
- adrian.kiedrowski@stadt-oldenburg.de
- Flüchtlingsbetreuung in der Stadt Oldenburg

***Diakonisches Werk Oldenburg e.V.***

- Herr Theo Lampe
- Kastanienallee 9 - 11, 26121 Oldenburg
- Tel. 0441/21001-83, Fax 0441/21001-79
- theo.lampe@diakonie-ol.de

***Deutsches Rotes Kreuz***

- Frau Natascha Beyer-Zamblé
- Maria-von-Jever-Str. 2, 26125 Oldenburg
- Tel: 0441/92179-38, Fax: 0441/92179-79
- beyer-zamble@lv-oldenburg.drk.de

***Integration e.V.***

- Beratung Zielgruppe Afrika

- Herr Cyrill Lobe Ndoumbe
- Eichenstraße 9, 26131 Oldenburg
- Tel: 0441/5949653 oder 0152/12290437, Fax: 0441/87738
- info@integration-ev.com
- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:30 - 14:30, Termine finden in der Zeit von 15:00 - 17:00 statt

***Antira Plenum***

- Antira Plenum Oldenburg
- Montags 19 h im Alhambra, Hermannstraße 83, 26135 Oldenburg
- E-Mail: antira-ol@gmx.de

***ALSO - Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.***

- Tel: 0441-16313
- Beratungszeiten: Montag 9:00 – 13:00 und 17:30 – 19:30 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 9:00 – 13:00, Dienstag nach Vereinbarung
- Kostenlose Beratung insbesondere zu Leistungen der Existenzsicherung, Arbeitsaufnahme und Maßnahmen

***DITIB – Türkisch-Islamische Gemeinde zu Oldenburg e.V.***

- Emsstraße 13, 26135 Oldenburg
- Tel.: 0441 / 88 23 93, Fax: 0441 / 217 26 83
- E-Mail: info@ditib-oldenburg.de
- Angebot: Integrationsarbeit, Deutschkurse, Beratung und Begleitung

***Yezidisches Forum Oldenburg - Zentralrat der Yeziden in Deutschland***

- Eidechsenstraße 19, 26133 Oldenburg
- Tel: 0049 (0) 441 4850555, Fax: 0049 (0) 441 4850557
- www.yeziden.de, zentralrat@yeziden.de
- Angebote: Integrationsarbeit, Anti-Diskriminierungsarbeit

**Rechtsanwälte Fachrichtung Asyl- und Aufenthaltsrecht**

- Adler, Hans-Henning und Wichers, Colja, Bremer Str. 3, 26135 Oldenburg  
Tel: 0441/ 86 208, Fax: 0441/ 86 209, E-Mail: rechtsanwalt@hhadler.de
- Kaempf, Mareike, Bahnhofsplatz 1, 26122 Oldenburg  
Tel: 0441/ 218 23 33, Fax: 0441/ 218 23 36, E-Mail: rainkaempf@web.de
- Anwaltskanzlei Kässens & Katenhusen, Kanonierstr. 1, 26135 Oldenburg  
Tel: 0441/2488462, Fax: 0441/2488464, office@anwalt-katenhusen.de, www.anwalt-katenhusen.de
- Monecke, Julia, Bahnhofsplatz 1, 26122 Oldenburg  
Tel: 0441 /2182333, Fax: 0441 /2182336, E-Mail: rainmonecke@mail.de
- Lewin, Volker, Donnerschweer Straße 97, 26123 Oldenburg  
Tel. 0441-9849350, volker.lewin@hotmail.de, www.rechtsanwalt-lewin.de
- Rechtsanwalt und Notar Hausin, Ekkehard, Cloppenburger Str. 391, 26133 Oldenburg  
Tel: 0441/361 461 – 0, Fax: 0441/ 361 461 – 44, Email: ra.hausin@ewetel.net,  
www.kanzlei-am-klingenbergplatz.de  
(Mitglied der Rechtsberaterkonferenz der mit den Wohlfahrtsverbänden und dem UNHCR  
zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

## IX. Überblick: Rechtliche Rahmenbedingungen für geflüchtete Menschen<sup>3</sup>

	<b>Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)</b>	<b>Flüchtlinge mit Duldung</b>	<b>Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG</b>	<b>Subsidiär Schutz- berechtigte</b>	<b>Anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte</b>
<b>Aufenthaltsrechtliche Situation</b>	Aufenthalt ist gestattet bis zur Entscheidung über Asylantrag - Abschiebungsschutz besteht - kein Aufenthaltstitel	Ausreisepflicht besteht, aber vorerst keine Abschiebung - kein Aufenthaltstitel	Aufenthalts erlaubnis für 1 Jahr (nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG) - Verlängerung, wenn weiterhin Abschiebungsverbot besteht	Aufenthalts erlaubnis für 1 Jahr (§ 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG) - Verlängerung, wenn weiterhin Schutzbedarf besteht	Aufenthalts erlaubnis für 3 Jahre (§ 25 Abs. 1 oder 2 S. 1, Alt. 1 AufenthG) wenn danach weiterer Schutzbedarf: eventuell Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren
<b>Bewegungsfreiheit</b>	Für Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung umfassend beschränkt bis zur Entscheidung (maximal bis zu 6 Monaten) - Danach Wohnort vorgegeben, ansonsten Bewegungsfreiheit	Für die ersten drei Monate nach Erteilung der Duldung ist die Bewegungsfreiheit beschränkt - Wohnort vorgegeben, ansonsten Bewegungsfreiheit	Bewegungsfreiheit im gesamten Bundesgebiet	Bewegungsfreiheit im gesamten Bundesgebiet	Bewegungsfreiheit im gesamten Bundesgebiet
<b>Wohnen</b>	Vorgeschrieben keine freie Wohnortwahl; Wohnung möglich nach spätestens 6 Monaten	Vorgeschrieben; keine freie Wohnortwahl; Wohnung möglich	Wohnsitzauflage innerhalb des zugewiesenen Bundeslands für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung	Wohnsitzauflage innerhalb des zugewiesenen Bundeslands für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung	Wohnsitzauflage innerhalb des zugewiesenen Bundeslands für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung

<sup>3</sup> Für Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern gelten Sonderregelungen, die nicht in der Tabelle erfasst sind.

	<b>Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)</b>	<b>Flüchtlinge mit Duldung</b>	<b>Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG</b>	<b>Subsidiär Schutzberechtigte</b>	<b>Anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte</b>
<b>Arbeit und Ausbildung</b>	Beschäftigungsverbot für die ersten drei Monate des gestatteten Aufenthalts - Danach: Ausbildung möglich, Arbeit grds. erst nach Genehmigung der Ausländerbehörde und mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeits - Vorrangprüfung in Berlin entfallen - - keine Selbstständigkeit	Beschäftigungsverbot für die ersten drei Monate des gestatteten Aufenthalts - Danach: Ausbildung und Arbeit möglich, - keine Selbstständigkeit	Genehmigung von der Ausländerbehörde erforderlich - keine Vorrangprüfung - Ausbildung möglich - Selbstständigkeit mit Erlaubnis	Uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis - Ausbildung möglich	Uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis - Ausbildung möglich - Selbstständigkeit erlaubt
<b>Sozialleistungen</b>	AsylbLG, Höhe entspricht fast ALG-II, nach 15 Monaten Sozialhilfe	AsylbLG, Höhe entspricht ALG-II, nach 15 Monaten Sozialhilfe	ALG I, ALG II, Sozialhilfe	ALG I, ALG II, Sozialhilfe	ALG I, ALG II, Sozialhilfe
<b>Gesundheitsversorgung</b>	§§ 4,6 AsylbLG: Kostentüberschein vom Amt für Teilhabe und Soziales nötig	§§ 4,6 AsylbLG: Kostentüberschein vom Amt für Teilhabe und Soziales nötig	Gesetzlich krankenversichert	Gesetzlich krankenversichert	Gesetzlich krankenversichert
<b>Kinder-, Betreuungs-, Elterngeld</b>	nein	nein	Nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	ja
<b>Kindergarten</b>	ja	ja	ja	ja	ja
<b>Schule/ Schulpflicht</b>	ja	ja	ja	ja	ja
<b>staatliche Sprachkurse</b>	ja bei „guter Bleiberechtigungsprospektive“ und bestehenden Kapazitäten	nur bei Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Nr. 2)	nein, aber Antrag bei Ausländerbehörde möglich	ja	ja

## X. Weiterführende Hinweise

Die weiteren Quellen sind im Dokument hinterlegt.

Hilfreiche allgemeine Links zum gesamten Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie zur Flüchtlingsberatung sind vor allem:

- [www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)
- [www.asyl.net](http://www.asyl.net)
- [www.pro-asyl.de](http://www.pro-asyl.de)
- [www.bamf.de](http://www.bamf.de)
- [www.migrationsrecht.net](http://www.migrationsrecht.net)
- [www.unhcr.de](http://www.unhcr.de)
- [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de)

